

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

A. Problem und Ziel

Im Rahmen einer umfassenden Eignungsprüfung des Verbraucher- und des Marketingrechts in der Europäischen Union durch die Kommission und einer parallel dazu durchgeführten Bewertung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12. 2019, S. 7) geändert worden ist, (nachfolgend: Verbraucherrechterichtlinie) wurde durch die Kommission unter dem Datum des 23. Mai 2017 festgestellt, dass mehrere die Verbraucher schützende Rechtsakte der Europäischen Union der Modernisierung bedürfen und zudem die Möglichkeiten zur Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts verbessert werden müssen.

Zu diesem Zweck wurde die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7; nachfolgend: Richtlinie) erlassen.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1, bis zum 28. November 2021 die Maßnahmen zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um den Vorgaben der Richtlinie nachzukommen.

Mit diesem Entwurf sollen diejenigen Teile der Richtlinie umgesetzt werden, durch die die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29), die

zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist, (nachfolgend: Klauselrichtlinie) und die Verbraucherrechterichtlinie geändert und ergänzt wurden. Dies betrifft unter anderem Anpassungen der Verbraucherrechterichtlinie im Hinblick auf Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen. Weitere wesentliche Änderungen, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden sollen, betreffen die Einführung neuer Sanktionsvorschriften, die Einführung zusätzlicher Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen und die Einführung einer Informationspflicht bei Personalisierung des Preises aufgrund automatisierter Entscheidungsfindung.

B. Lösung

In Umsetzung der die Verbraucherrechterichtlinie und die Klauselrichtlinie betreffenden Teile der Richtlinie sind Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die auf diese Richtlinien zurückzuführen sind, abzuändern und zu ergänzen. In bestimmten Fällen soll dabei auch von Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht werden, die den Mitgliedstaaten gestatten, von den grundsätzlich vollharmonisierenden Regelungen der Verbraucherrechterichtlinie abzuweichen.

C. Alternativen

Eine Alternative zu der in dem Entwurf vorgesehenen Umsetzung der Richtlinie durch Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche besteht aufgrund der unionsrechtlichen Umsetzungspflicht nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Der in der Gesetzesbegründung unter A. VI. 4. Buchstabe c Doppelbuchstabe aa aufgeführte Erfüllungsaufwand führt zu keinem finanziellen oder stellenmäßigen Mehrbedarf bei der Zollverwaltung und dem ITZ-Bund. Der unter A. VI. 4. Buchstabe c Doppelbuchstabe bb aufgeführte Erfüllungsaufwand führt zu keinem finanziellen oder stellenmäßigen Mehrbedarf beim Bundesamt für Justiz.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft von 212 600 Euro zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von dem zu erwartenden Erfüllungsaufwand geht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 190 800 Euro auf die Einführung von vier Informationspflichten zurück.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung beim Bund in Höhe von 95 000 Euro zu erwarten. Jährlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung beim Bund ist in Höhe von 29 200 Euro zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz^{1, 2}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1 Untertitel 2 Kapitel 3 wie folgt gefasst:

„Kapitel 3

Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr; Online-Marktplätze“.

2. § 312 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 312k“ durch die Angabe „§ 312l“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Auf Verträge über die Beförderung von Personen ist von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur § 312a Absatz 1 und 3 bis 6 anzuwenden.“

3. In § 312e wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
4. Der Überschrift zu Kapitel 3 werden ein Semikolon und das Wort „Online-Marktplätze“ angefügt.
5. In § 312j Absatz 2 werden die Wörter „der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat“ durch die Wörter „der den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet“ ersetzt und werden die Wörter „Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, 5, 11 und 12“ durch die Wörter „Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5 bis 7, 8, 14 und 15“ ersetzt.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7).

² Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S.1)

6. Nach § 312j wird folgender § 312k eingefügt:

„§ 312k

Allgemeine Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen

(1) Der Betreiber eines Online-Marktplatzes ist verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246d des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit auf dem Online-Marktplatz Verträge über Finanzdienstleistungen angeboten werden.

(3) Online-Marktplatz ist ein Dienst, der es Verbrauchern ermöglicht, durch die Verwendung von Software, die vom Unternehmer oder im Namen des Unternehmers betrieben wird, einschließlich einer Webseite, eines Teils einer Webseite oder einer Anwendung, Fernabsatzverträge mit anderen Unternehmern oder Verbrauchern abzuschließen.

(4) Betreiber eines Online-Marktplatzes ist der Unternehmer, der einen Online-Marktplatz für Verbraucher zur Verfügung stellt.“

7. Der bisherige § 312k wird § 312l.

8. § 356 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Widerrufsrecht erlischt bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen auch unter folgenden Voraussetzungen:

1. bei einem Vertrag, der den Verbraucher nicht zur Zahlung eines Preises verpflichtet, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat,
2. bei einem Vertrag, der den Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet, mit der vollständigen Erbringung der Dienstleistung, wenn der Verbraucher vor Beginn der Erbringung
 - a) ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt,
 - b) bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag die Zustimmung nach Buchstabe a auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat und
 - c) seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass sein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer erlischt,
3. bei einem Vertrag, bei dem der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um Reparaturarbeiten auszuführen, mit der vollständigen Erbringung der Dienstleistung, wenn der Verbraucher die in Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen erfüllt hat,
4. bei einem Vertrag über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt.

(5) Das Widerrufsrecht erlischt bei Verträgen über die Bereitstellung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten auch unter folgenden Voraussetzungen:

1. bei einem Vertrag, der den Verbraucher nicht zur Zahlung eines Preises verpflichtet, wenn der Unternehmer mit der Vertragserfüllung begonnen hat,
2. bei einem Vertrag, der den Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet, wenn
 - a) der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Vertragserfüllung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt,
 - b) der Verbraucher seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass durch seine Zustimmung nach Buchstabe a mit Beginn der Vertragserfüllung sein Widerrufsrecht erlischt, und

c) der Unternehmer dem Verbraucher eine Bestätigung gemäß § 312f zur Verfügung gestellt hat.“

9. § 357 Absatz 5 bis 9 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 8 ersetzt:

„(5) Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von dieser Pflicht unterrichtet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen.

(6) Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, die Waren zurückzusenden, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Waren abzuholen.

(7) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers gebracht worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können.

(8) Für die Rechtsfolgen des Widerrufs von Verträgen über die Bereitstellung digitaler Produkte gilt ferner § 327p entsprechend.“

10. Nach § 357 wird folgender § 357a eingefügt:

„§ 357a

Wertersatz als Rechtsfolge des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

(1) Der Verbraucher hat Wertersatz für einen Wertverlust der Ware zu leisten, wenn

1. der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war, und
2. der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über dessen Widerrufsrecht unterrichtet hat.

(2) Der Verbraucher hat Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen, für die der Vertrag die Zahlung eines Preises vorsieht, oder die bis zum Widerruf erfolgte Lieferung von Wasser, Gas oder Strom in nicht bestimmten Mengen oder nicht begrenztem Volumen oder von Fernwärme zu leisten, wenn

1. der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll,
2. bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag der Verbraucher das Verlangen nach Nummer 1 auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat und
3. der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß informiert hat.

Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, so ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

(3) Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Bereitstellung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, so hat er keinen Wertersatz zu leisten.“

11. Der bisherige § 357a wird § 357b und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „gilt auch § 357 Absatz 5 bis 8 entsprechend“ durch die Wörter „gelten auch § 357 Absatz 5 bis 7 und § 357a Absatz 1 und 2 entsprechend“ ersetzt.

12. Der bisherige § 357b wird § 357c.

13. Der bisherige § 357c wird § 357d und wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 357 Absatz 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 357 Absatz 1 bis 4 und 6“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 357 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 357a Absatz 1“ ersetzt.
14. Der bisherige § 357d wird § 357e.
15. § 358 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 357 bis 357b“ durch die Angabe „§§ 357 bis 357c“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und hat der Unternehmer dem Verbraucher eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags nach § 312f zur Verfügung gestellt“ gestrichen und werden die Angabe „§ 357 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 357a Absatz 3“ und die Wörter „§ 356 Absatz 5 zweiter und dritter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 356 Absatz 5 Nummer 2“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „ist neben § 355 Absatz 3 auch § 357“ durch die Wörter „sind neben § 355 Absatz 3 auch die §§ 357 und 357a“ und die Angabe „357c“ durch die Angabe „357d“ ersetzt.
16. In § 360 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 357b Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 357c Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 1643, 3328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 246 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Wörter „Waren und“ durch die Wörter „Waren oder die digitalen Produkte sowie“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:
 - „7. gegebenenfalls die Funktionalität der Sachen mit digitalen Elementen oder der digitalen Produkte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen, und
 8. gegebenenfalls, soweit wesentlich, die Kompatibilität und die Interoperabilität der Sachen mit digitalen Elementen oder der digitalen Produkte, soweit diese Informationen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen.“
2. Artikel 246a wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

 1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen angemessenen Umfang,

2. seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen, sowie die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, sowie gegebenenfalls die Identität und die Anschrift des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,
3. seine Telefonnummer, seine E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls andere von ihm zur Verfügung gestellte Online-Kommunikationsmittel, sofern diese gewährleisten, dass der Verbraucher seine Korrespondenz mit dem Unternehmer, einschließlich deren Datums und deren Uhrzeit, auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann,
4. zusätzlich zu den Angaben gemäß den Nummern 2 und 3 die Geschäftsanschrift des Unternehmers und gegebenenfalls die Anschrift des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, falls diese Anschrift von der Anschrift nach Nummer 2 abweicht,
5. den Gesamtpreis der Waren oder der Dienstleistungen, einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder der Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung,
6. gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert wurde,
7. gegebenenfalls alle zusätzlich zu dem Gesamtpreis nach Nummer 5 anfallenden Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,
8. im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Gesamtpreis; dieser umfasst die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten; wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben,
9. die Kosten für den Einsatz des für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittels, sofern dem Verbraucher Kosten berechnet werden, die über die Kosten für die bloße Nutzung des Fernkommunikationsmittels hinausgehen,
10. die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,
11. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren oder die digitalen Produkte,
12. gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien,
13. gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22; L 253 vom 25.9.2009, S. 18), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist, und wie Exemplare davon erhalten werden können,
14. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,

15. gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,
 16. gegebenenfalls die Tatsache, dass der Unternehmer vom Verbraucher die Stellung einer Kautionsleistung oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen,
 17. gegebenenfalls die Funktionalität der Sachen mit digitalen Elementen oder der digitalen Produkte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen,
 18. gegebenenfalls, soweit wesentlich, die Kompatibilität und die Interoperabilität der Sachen mit digitalen Elementen oder der digitalen Produkte, soweit diese Informationen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen, und
 19. gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen.“
- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Dienstleistungen“ ein Komma und die Wörter „für die die Zahlung eines Preises vorgesehen ist,“ eingefügt und wird die Angabe „§ 357 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 357a Absatz 2“ ersetzt.
- b) In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie“ ersetzt.
- c) § 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. gegebenenfalls die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und“.
3. In Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden jeweils die Wörter „§ 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
4. Nach Artikel 246c werden die folgenden Artikel 246d und 246e eingefügt:

„Artikel 246d

Allgemeine Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen

§ 1

Informationspflichten

Der Betreiber eines Online-Marktplatzes muss den Verbraucher informieren

1. zum Ranking der Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte, die dem Verbraucher als Ergebnis seiner Suchanfrage auf dem Online-Marktplatz präsentiert werden, allgemein über
 - a) die Hauptparameter zur Festlegung des Rankings und
 - b) die relative Gewichtung der Hauptparameter zur Festlegung des Rankings im Vergleich zu anderen Parametern,
2. falls dem Verbraucher auf dem Online-Marktplatz das Ergebnis eines Vergleichs von Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalten präsentiert wird, über die Anbieter, die bei der Erstellung des Vergleichs einbezogen wurden,

3. gegebenenfalls darüber, dass es sich bei ihm und dem Anbieter der Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte um verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes handelt,
4. darüber, ob es sich bei dem Anbieter der Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte nach dessen eigener Erklärung gegenüber dem Betreiber des Online-Marktplatzes um einen Unternehmer handelt,
5. falls es sich bei dem Anbieter der Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte nach dessen eigener Erklärung gegenüber dem Betreiber des Online-Marktplatzes nicht um einen Unternehmer handelt, darüber, dass die besonderen Vorschriften für Verbraucherverträge auf den Vertrag nicht anzuwenden sind,
6. gegebenenfalls darüber, in welchem Umfang der Anbieter der Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte sich des Betreibers des Online-Marktplatzes bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Vertrag mit dem Verbraucher bedient, und darüber, dass dem Verbraucher hierdurch keine eigenen vertraglichen Ansprüche gegenüber dem Betreiber des Online-Marktplatzes entstehen, und
7. falls ein Anbieter eine Eintrittsberechtigung für eine Veranstaltung weiterverkaufen will, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Veranstalter nach Angaben des Anbieters einen Preis für den Erwerb dieser Eintrittsberechtigung festgelegt hat.

§ 2

Formale Anforderungen

(1) Der Betreiber eines Online-Marktplatzes muss dem Verbraucher die Informationen nach § 1 vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer, verständlicher und in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zur Verfügung stellen.

(2) Die Informationen nach § 1 Nummer 1 und 2 müssen dem Verbraucher in einem bestimmten Bereich der Online-Benutzeroberfläche zur Verfügung gestellt werden, der von der Webseite, auf der die Angebote angezeigt werden, unmittelbar und leicht zugänglich ist.

Artikel 246e

Verbotene Verletzung von Verbraucherinteressen und Bußgeldvorschriften

§ 1

Verbotene Verletzung von Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen

(1) Die Verletzung von Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen, bei der es sich um einen weitverbreiteten Verstoß gemäß Artikel 3 Nummer 3 oder einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension gemäß Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/771 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28) geändert worden ist, handelt, ist verboten.

(2) Eine Verletzung von Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn

1. gegenüber dem Verbraucher ein nach § 241a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht begründeter Anspruch geltend gemacht wird,
2. von einem Unternehmer in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Bestimmung empfohlen oder verwendet wird,

- a) die nach § 309 des Bürgerlichen Gesetzbuches unwirksam ist oder
 - b) deren Empfehlung oder Verwendung gegenüber Verbrauchern dem Unternehmer durch rechtskräftiges Urteil untersagt wurde,
 3. eine Identität oder der geschäftliche Zweck eines Anrufs nicht nach § 312a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs offengelegt wird,
 4. der Verbraucher nicht nach § 312a Absatz 2 Satz 1 oder § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs informiert wird,
 5. eine Vereinbarung nach § 312a Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ausdrücklich getroffen wird,
 6. eine nach § 312a Absatz 4 Nummer 2 oder Absatz 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksame Vereinbarung abgeschlossen wird,
 7. von dem Verbraucher entgegen § 312e des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Erstattung der Kosten verlangt wird,
 8. eine Abschrift oder eine Bestätigung des Vertrags nach § 312f Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder nach Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zur Verfügung gestellt wird,
 9. im elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern
 - a) eine zusätzliche Angabe nicht nach den Vorgaben des § 312j Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemacht wird,
 - b) eine Information nicht nach den Vorgaben des § 312j Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellt wird oder
 - c) die Bestellsituation nicht nach den Vorgaben des § 312j Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestaltet wird,
 10. der Verbraucher nicht nach § 312k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs informiert wird,
 11. eine Sache bei einem Verbrauchsgüterkauf nicht innerhalb einer dem Unternehmer nach § 323 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gesetzten angemessenen Frist geliefert wird,
 12. nach einem wirksamen Widerruf des Vertrags durch den Verbraucher
 - a) Inhalte entgegen § 327p Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 357 Absatz 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genutzt werden,
 - b) Inhalte nicht nach § 327p Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 357 Absatz 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereitgestellt werden,
 - c) eine empfangene Leistung dem Verbraucher nicht nach § 355 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 357 Absatz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgewährt wird oder
 - d) Ware nicht nach § 357 Absatz 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf eigene Kosten abgeholt wird,
 13. im Falle eines Rücktritts des Verbrauchers von einem Verbrauchsgüterkauf eine Leistung des Verbrauchers nicht nach § 346 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgewährt wird,
 14. der Zugang eines Widerrufs nicht nach § 356 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestätigt wird oder
 15. eine Sache dem Verbraucher nicht innerhalb der nach § 433 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 475 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgeblichen Leistungszeit übergeben wird.
- (3) Eine Verletzung von Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen nach Absatz 1 liegt auch vor, wenn
1. eine Handlung oder Unterlassung die tatsächlichen Voraussetzungen eines der in Absatz 2 geregelten Fälle erfüllt und

2. auf den Verbrauchervertrag das nationale Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union anwendbar ist, welches eine Vorschrift enthält, die der jeweiligen in Absatz 2 genannten Vorschrift entspricht.

§ 2

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen nach § 1 Absatz 2 oder 3 verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Gegenüber einem Unternehmer, der in den von dem Verstoß betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr mehr als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro Jahresumsatz erzielt hat, kann eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf 4 Prozent des Jahresumsatzes nicht übersteigen. Die Höhe des Jahresumsatzes kann geschätzt werden. Liegen keine Anhaltspunkte für eine Schätzung des Jahresumsatzes vor, beträgt das Höchstmaß der Geldbuße zwei Millionen Euro. Abweichend von den Sätzen 2 bis 4 gilt gegenüber einem Täter oder einem Beteiligten, der im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für einen Unternehmer handelt, und gegenüber einem Beteiligten im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der kein Unternehmer ist, der Bußgeldrahmen des Satzes 1. Das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße im Sinne von § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das nach den Sätzen 1 bis 4 anwendbare Höchstmaß.

(3) In die Entscheidung über die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit und die Höhe der Geldbuße nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 ist im Fall eines Verstoßes nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b auch einzubeziehen, ob und in welcher Höhe im zivilprozessualen Vollstreckungsverfahren wegen des Verstoßes schon ein Ordnungsgeld gemäß § 890 der Zivilprozessordnung gegen den Unternehmer verhängt wurde.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann nur im Rahmen einer koordinierten Durchsetzungsmaßnahme nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394 geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.“

5. In Artikel 249 § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 werden die Wörter „§ 357d des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 357e des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Überschrift „Widerrufsrecht“ werden im dritten Satz nach dem Wort „Brief“ das Komma und das Wort „Telefax“ gestrichen und wird nach dem Wort „oder“ das Wort „eine“ eingefügt.
 - b) Gestaltungshinweis 2 wird wie folgt gefasst:

„ Fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse ein.“
 - c) In Gestaltungshinweis 5 Buchstabe b wird im vierten Spiegelstrich nach dem Wort „Verbrauchers“ das Wort „geliefert“ durch das Wort „gebracht“ ersetzt.
7. In Anlage 2 werden die Wörter „An [hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:“ durch die Wörter „An [hier ist der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:“ ersetzt.
8. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Gestaltungshinweis 4 werden die Wörter „§ 357a Absatz 3 Satz 5 BGB“ durch die Wörter „§ 357b Absatz 3 Satz 5 BGB“ ersetzt.

- b) In Gestaltungshinweis 5c wird im Unterabsatz im vierten Satz nach dem Wort „Verbrauchers“ das Wort „geliefert“ durch das Wort „gebracht“ ersetzt.
9. Anlage 8 wird folgt geändert:
- a) In Gestaltungshinweis 4 werden die Wörter „§ 357a Absatz 3 Satz 5 BGB“ durch die Wörter „§ 357b Absatz 3 Satz 5 BGB“ ersetzt.
 - b) In Gestaltungshinweis 5c wird im Unterabsatz im vierten Satz nach dem Wort „Verbrauchers“ das Wort „geliefert“ durch das Wort „gebracht“ ersetzt.
10. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Gestaltungshinweis 3 werden die Wörter „§ 357a Absatz 3 Satz 5 BGB“ durch die Wörter „§ 357b Absatz 3 Satz 5 BGB“ ersetzt.
 - b) In Gestaltungshinweis 4b wird im Unterabsatz im vierten Satz nach dem Wort „Verbrauchers“ das Wort „geliefert“ durch das Wort „gebracht“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 356 und 357“ durch die Angabe „§§ 356, 357 und 357a“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 bis 7 und 11“ durch die Wörter „Artikel 246a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5 bis 10 und 14“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Vermögensanlagegesetzes

In § 11 Absatz 2 Satz 3 des Vermögensanlagegesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 357a“ durch die Angabe „§ 357b“ ersetzt

Artikel 5

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

In § 305 Absatz 8 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 357a“ durch die Angabe „§ 357b“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 28. Mai 2022 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung tritt die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2659) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Entwurf sollen in erster Linie die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7; nachfolgend: Richtlinie) umgesetzt werden, soweit durch sie die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12. 2019, S. 7) geändert worden ist, (nachfolgend: Verbraucherrechterichtlinie) und die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist, (nachfolgend: Klauselrichtlinie) geändert wurden. Die Umsetzung hat bis zum 28. November 2021 zu erfolgen.

Wesentliche Änderungen durch die Richtlinie, die mit diesem Entwurf umgesetzt werden sollen, betreffen Anpassungen der Verbraucherrechterichtlinie im Hinblick auf Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen, die Einführung neuer Sanktionsvorschriften, die Einführung zusätzlicher besonderer Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen und die Einführung einer Informationspflicht bei Personalisierung des Preises aufgrund automatisierter Entscheidungsfindung.

Mit der Verbraucherrechterichtlinie wird grundsätzlich der Vollharmonisierungsansatz verfolgt. Die durch die Richtlinie eingefügten Änderungen enthalten jedoch einzelne Öffnungsklauseln, die es den Mitgliedstaaten gestatten, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die ein abweichendes Verbraucherschutzniveau gewährleisten. Um die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über weitere Umstände sicherzustellen, die für ihre Entscheidung über einen Vertragsabschluss auf einem Online-Marktplatz wesentliche Bedeutung haben, soll der in der Richtlinie enthaltene Katalog der Informationspflichten für Betreiber eines Online-Marktplatzes erweitert werden. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für das Erlöschen des Widerrufsrechts bei Verträgen zwischen Verbrauchern und Handwerkern unter bestimmten Voraussetzungen vereinfacht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In Umsetzung der die Verbraucherrechterichtlinie und die Klauselrichtlinie betreffenden Teile der Richtlinie sind Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) vorzunehmen.

1. Anpassung an die Richtlinie Digitale Inhalte

Die Richtlinie nimmt an verschiedenen Stellen Änderungen an der Verbraucherrechterichtlinie vor, die der Anpassung an die Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1; L 305 vom 26.11.2019, S. 62; nachfolgend: Richtlinie Digitale Inhalte) dienen.

Die Verbraucherrechterichtlinie gilt – ebenso wie die Richtlinie Digitale Inhalte – in der Fassung der Richtlinie nunmehr auch für Verträge über die Bereitstellung digitaler Dienstleistungen, für die der Verbraucher keinen Preis zahlt, sondern in deren Rahmen er dem Unternehmer personenbezogene Daten zur Verfügung stellt. Auch werden

Verträge über die Bereitstellung nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlicher Daten, für die der Verbraucher im Gegenzug personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, nunmehr ausdrücklich geregelt. Diese Neuerungen erfordern allerdings nur teilweise Änderungen bestehender Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Denn die §§ 312 ff. BGB, welche insbesondere der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie dienen, gelten schon heute für alle Verträge, die eine „entgeltliche Leistung“ zum Gegenstand haben, also auch für Verträge über digitale Dienstleistungen, für die mit personenbezogenen Daten „bezahlt“ wird. Damit löst die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verbraucherrechterichtlinie auf solche Verträge keinen weiteren Umsetzungsbedarf aus. Die nunmehr in Artikel 3 Absatz 1a der Verbraucherrechterichtlinie enthaltene Ausnahmenbestimmung soll aus Gründen der Klarstellung schon mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen in den neuen § 312 Absatz 1a des BGB in der Entwurfsfassung (BGB-E) aufgenommen werden.

2. Änderungen im Widerrufsrecht

Bei den Voraussetzungen für das Erlöschen des Widerrufsrechts bei Verträgen über digitale Dienstleistungen ist in § 356 Absatz 4 BGB künftig zwischen solchen Verträgen, die den Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichten, und solchen, in deren Rahmen der Verbraucher personenbezogene Daten bereitstellt, zu unterscheiden. Auch für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, soll eine entsprechende Unterscheidung in § 356 Absatz 5 BGB-E eingeführt werden.

§ 356 Absatz 4 BGB soll zudem dahingehend geändert werden, dass die Voraussetzung für das Erlöschen des Widerrufsrechts, dass der Verbraucher seine Kenntnis vom möglichen Verlust des Widerrufsrechts bestätigt haben muss, dann nicht gilt, wenn es sich bei der geschuldeten Dienstleistung um Reparaturarbeiten handelt, zu deren Ausführung der Unternehmer sich vor oder im Rahmen eines ausdrücklich erwünschten Besuchs verpflichtet. In § 356 Absatz 4 Nummer 3 BGB-E soll damit von der durch die Richtlinie in Artikel 16 Absatz 3 der Verbraucherrechterichtlinie eingefügten Öffnungsklausel Gebrauch gemacht werden.

Die Voraussetzungen für das Erlöschen des Widerrufsrechts bei einem Vertrag über die Bereitstellung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, für die der Verbraucher sich zur Zahlung verpflichtet, sind in § 356 Absatz 5 BGB zudem zu ergänzen.

Weitere Änderungen betreffen die Regelungen über die Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen. Auch hier ist die Differenzierung zwischen Dienstleistungsverträgen, die den Verbraucher zur Zahlung verpflichten, und solchen, in deren Rahmen der Verbraucher persönliche Daten bereitstellt, umzusetzen. Zudem ist eine Regelung zum Umgang mit digitalen Inhalten nach Widerruf eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Produkte in § 357 BGB zu ergänzen. Um mehr Übersichtlichkeit zu schaffen, soll § 357 BGB neu gefasst und die Regelungen zum Wertersatz nach Widerruf in einem neuen § 357a BGB geregelt werden.

Keine Änderungen verlangt der in Erwägungsgrund 43 der Richtlinie aufgenommene Hinweis, nach dem der in § 312g Absatz 2 Nummer 8 BGB umgesetzte Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verbraucherrechterichtlinie auch für Verträge über Einzellieferungen nicht leitungsgebundener Energie gelten soll. Der Regelungstext der Verbraucherrechterichtlinie ist insoweit unberührt geblieben. Da der Preis für derartige Lieferungen von Schwankungen auf den Energie- beziehungsweise Rohstoffmärkten abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die während der Widerrufsfrist auftreten können, ist damit auch ohne Änderung des Regelungsteils klargestellt, dass in diesen Fällen das Widerrufsrecht des Verbrauchers gemäß § 312g Absatz 2 Nummer 8 BGB ausgeschlossen ist. Der Bundesgerichtshof hatte dies im Hinblick auf den früheren § 312d Absatz 4 Nummer 6 BGB noch anders entschieden (Urteil vom 17.06.2015 – VIII ZR 249/14, NJW 2015, 2959).

3. Transparenzpflichten für Online-Marktplätze

Die in Umsetzung der Richtlinie zu regelnden Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen sollen in einem neu einzufügenden § 312k BGB verankert werden. Einzelheiten der Informationspflichten sollen in einem neuen Artikel 246d des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche geregelt werden.

Diese betreffen unter anderem die Offenlegung der Hauptparameter für die Festlegung des dem Nutzer präsentierten Rankings, Angaben über die Unternehmereigenschaft derjenigen, die ihre Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte auf dem Online-Marktplatz anbieten, und die Anwendbarkeit des Verbraucherschutzes. Da-

neben soll von der in der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Betreiber eines Online-Marktplatzes zur Information über weitere Umstände zu verpflichten, die für die Entscheidung eines Verbrauchers über einen Vertragsabschluss auf einem Online-Marktplatz wesentliche Bedeutung haben. Dabei handelt es sich insbesondere um etwaige wirtschaftliche Verflechtungen und die Marktabdeckung, die das Bundeskartellamt in seinem im April 2019 vorgelegten Abschlussbericht seiner Sektoruntersuchung zu Vergleichsportalen im Internet u.a. als Problemfeld in der Praxis identifiziert hat. Zu den weiteren Informationspflichten gehören daher die Information über etwaige nicht unerhebliche Verflechtungen des Betreibers eines Online-Marktplatzes mit einem Anbieter auf seinem Marktplatz, bei Vergleichsportalen die Information über die Anbieter, die bei der Erstellung des dem Verbraucher auf eine Suchanfrage präsentierten Vergleichs berücksichtigt wurden (sogenannte Positivliste der Anbieter) sowie – insbesondere im Hinblick auf Ticketbörsen – die Information über den vom Veranstalter festgelegten Preis für auf einem Online-Marktplatz angebotene Eintrittsberechtigungen.

4. Sanktionen

Durch die Änderungen soll eine einheitlichere und wirksamere Sanktionierung von Verstößen gegen Verbraucherrechte innerhalb der Europäischen Union erreicht werden. Das deutsche Recht sieht bereits heute grundsätzlich geeignete Instrumente vor, Verstöße gegen die in Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie erlassenen Vorschriften angemessen zu sanktionieren. Dabei handelt es sich in erster Linie um zivilrechtliche Sanktionen, wie die Gewährung von Schadensersatzansprüchen, Rechte zur Beendigung von Verträgen oder Rückabwicklungsansprüche, die individuell gerichtlich durchgesetzt werden können. Das Unterlassungsklagegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sehen darüber hinaus Abmahn- und Klagemöglichkeiten insbesondere für Verbraucherschutzverbände vor, durch die Verstöße von Unternehmen gegen verbraucherschützende Vorschriften im Ergebnis effektiv unterbunden werden können und die abschreckend wirken.

Die Richtlinie verlangt jedoch darüber hinaus ausdrücklich, dass bei der Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen von koordinierten Aktionen nach der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/771 (Abi.L 136 vom 22.5.2019, S. 28) geändert wurde, (nachfolgend: CPC-Verordnung) zur Ahndung weitverbreiteter Verstöße oder weitverbreiteter Verstöße mit Unionsdimension auch Geldbußen verhängt werden können.

Der durch die Richtlinie vorgegebene Pflicht zur Schaffung einer Regelung, die die Möglichkeit vorsieht, weitverbreitete Verstöße im Sinne der CPC-Verordnung gegen die Verbraucherrechterichtlinie und die Klauselrichtlinie im Rahmen koordinierter Aktionen mit einem Bußgeld zu ahnden, soll in dem neu einzufügenden Artikel 246e EGBGB nachgekommen werden.

5. Einführung einer Informationspflicht bei Preispersonalisierung und Anpassung weiterer vorvertraglicher Informationspflichten

Die Richtlinie sieht eine Informationspflicht für Unternehmer vor, die ihre Preise aufgrund automatisierter Entscheidungsfindung personalisieren. Diese Pflicht soll in § 246a § 1 Absatz 1 EGBGB-E geregelt werden. Dadurch soll den Verbrauchern die Möglichkeit gegeben werden, die mit einer Preispersonalisierung durch automatisierte Entscheidungsfindung, zum Beispiel auf Basis eines Profils des Verbrauchers, verbundenen Risiken bei ihrer Entscheidung betreffend den Vertragsschluss mit zu berücksichtigen. Die technologische Fortentwicklung erfordert darüber hinaus weitere Anpassungen hinsichtlich des Umfangs der in den Artikeln 246 und 246a EGBGB geregelten Informationspflichten.

6. Sonstige Änderung

In Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 23. Januar 2019 (Rechtssache C-430/17, Walbusch) soll die in Artikel 246a § 3 Satz 1 Nummer 4 EGBGB geregelte Pflicht des Unternehmers zur Information über das Widerrufsrecht bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit erweitert werden.

III. Alternativen

Eine Alternative zu der in dem Entwurf vorgesehenen Umsetzung der Richtlinie durch Änderung des BGB und des EGBGB besteht aufgrund der unionsrechtlichen Umsetzungspflicht nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Regelungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht). Hinsichtlich des in das EGBGB eingefügten Bußgeldtatbestandes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehene Regelung ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Denn die aufzuhebende Regelung betrifft die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG, die grenzüberschreitende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen in der Union erfasst. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, da die Aufhebung von Bundesrecht nur bundeseinheitlich erfolgen kann.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

Die in Artikel 1 Nummer 6 (§ 312k Absatz 1 BGB-E) in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 4 (Artikel 246d § 1 Nummer 2, 3 und 7 des EGBGB in der Entwurfsfassung – EGBGB-E) vorgesehene Regelung ist notifizierungspflichtig nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, da er eine EU-Richtlinie umsetzen soll und somit das Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit seinem Unterziel der Rechtsstaatlichkeit in 16.3. fördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Der unter Ziffer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa aufgeführte Erfüllungsaufwand führt zu keinem finanziellen oder stellenmäßigen Mehrbedarf bei der Zollverwaltung und dem ITZ-Bund. Der unter 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb aufgeführte Erfüllungsaufwand führt zu keinem finanziellen oder stellenmäßigen Mehrbedarf beim Bundesamt für Justiz.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes einmaliger Erfüllungsaufwand von circa 212 600 Euro. Davon sind rund 22 000 Euro der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ und 190 000 Euro der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ zuzuschreiben. Im Einzelnen verteilt sich der zu erwartende Erfüllungsaufwand auf die nachstehend im Einzelnen aufgelisteten Vorgaben. Kein Erfüllungsaufwand entsteht der Wirtschaft durch die Vorgaben, bei denen es sich um inhaltliche Pflichten [Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b (Nummer 7) und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 17)] handelt, durch die Vorgaben, die keinen zwingenden Handlungsbedarf auslösen (Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 7) und die Vorgaben, bei denen es sich um Sowieso-Kosten handelt [Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b (Nummer 8) und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 18)].

aa) Allgemeine Informationspflichten für Betreiber eines Online-Marktplatzes; § 312k Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246d EGBGB-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Durch § 312k Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246d EGBGB-E werden allgemeine Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen eingeführt, die der Erhöhung der Transparenz bei der Abwicklung von Verträgen zwischen Verbrauchern und Anbietern von Waren, Dienstleistungen und digitalen Inhalten über einen Online-Marktplatz dienen. So müssen zum Beispiel Angaben zu den Parametern zur Festlegung des Rankings (Artikel 246d § 1 Nummer 1 EGBGB-E) oder zu den Anbietern (Artikel 246d § 1 Nummer 2 bis 4 und 6 EGBGB-E) gemacht werden.

Grundsätzlich kann durch die neuen Informationspflichten Aufwand sowohl bei den Betreibern von Online-Marktplätzen als auch bei den auf Online-Marktplätzen vertreibenden Anbietern entstehen. Die Nutzung eines Online-Marktplatzes als Vertriebsweg erfordert bereits heute eine Registrierung und Anmeldung der Anbieter bei dem jeweiligen Online-Marktplatz. Es ist davon auszugehen, dass die zur Erfüllung von Artikel 246d § 1 Nummer 2 bis 6 EGBGB-E notwendigen Informationen bereits heute zwischen dem Betreiber eines Online-Marktplatzes und den Anbietern ausgetauscht werden und dadurch kein zusätzlicher Aufwand für den Anbieter in Form der Weitergabe von Informationen an den Betreiber des Online-Marktplatzes entsteht. Unternehmern, die Online-Marktplätze anbieten, entsteht in der Umsetzung von Artikel 246d EGBGB-E ausschließlich Umstellungsaufwand. Denn es ist anzunehmen, dass die fallbezogenen bereitzustellenden Informationen gemäß Artikel 246d § 1 EGBGB-E bereits heute im laufenden Geschäftsprozess anfallen und, automatisiert verarbeitet, auch bei individuellen Suchanfragen bereitgestellt werden können.

Laut Bundesverband Onlinehandel (BVOH) gab es im Jahr 2016 etwa 335 Online Marktplätze von 74 Unternehmen in Europa (<http://bvoh.de/ranking-335-marktplaetze-in-ganz-europa-online-ist-vielfalt>). Dies ergibt im Schnitt ein Verhältnis von circa fünf Marktplätzen pro betreibendem Unternehmen. Dieselbe Studie zählt 60 Online-Marktplätze, die von einer unbekanntem Anzahl an deutschen Unternehmen betrieben werden. Nimmt man das in Europa bestehende Verhältnis von Online-Marktplätzen zu Betreibern für die Bundesrepublik Deutschland an, ist von circa zwölf betroffenen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland auszugehen. Eine aktuelle Studie weist 73 Online-Marktplätze in der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2018 aus, was einen Zuwachs von 21,7 Prozent gegenüber dem Jahr 2016 darstellt (<https://www.ibusiness.de/aktuell/db/785475SUR.632553SUR>). Bei konstanter Wachstumsrate ist für das Jahr 2020 demnach von circa 89 deutschen Online-Marktplätzen auszugehen. Eine weitere Studie aus dem Jahr 2020, die deutschsprachige Online-Marktplätze untersucht, weist auf eine höhere Fallzahl hin (Gominga/ecom consulting (2020): Die Marktplatzwelt 2020 – hochdynamisch, vielschichtig & disruptiv, S. 13). Aus diesem Grund wird nachfolgend von insgesamt 100 Online-Marktplätzen ausgegangen, die von 20 Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden. Enthalten sind in dieser Zahl auch Vergleichsportale, auf denen direkt Vertragsabschlüsse mit Verbraucherinnen und Verbrauchern erfolgen können.

Der durch die gesetzliche Änderung verursachte Mehraufwand für den einzelnen Betreiber eines Online-Marktplatzes entsteht in Form der Erarbeitung eines Konzepts zur Verarbeitung und Veröffentlichung der notwendigen Informationen. Neben dem Mehraufwand, der jedem betreibenden Unternehmer in Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Konzepts entsteht, ist zusätzlich eine plattformspezifische Umsetzung des Konzepts erforderlich.

Für die komplexe Tätigkeit der Konzeption und Abstimmung eines vollautomatisierten Verfahrens zur Darstellung von Informationen werden in Anlehnung an die Zeitwerttabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung 16 Stunden angesetzt für die Einarbeitung in die neue Informationspflicht, Überprüfung und Analyse der firmeninternen IT-Infrastruktur sowie für interne Sitzungen zur Abstimmung. Zudem ist anzunehmen, dass die Umsetzung des neuen Verfahrens in den jeweiligen Online-Marktplätzen vier Stunden in Form der Aufbereitung bestehender Informationen in Anspruch nimmt. Da die Umsetzung plattformspezifisch erfolgt und ein Unternehmen durchschnittlich fünf Plattformen betreibt, fallen für die Umsetzung in jedem Unternehmen 20 Stunden an. Insgesamt ist also von einem Zeitaufwand pro Unternehmen in Höhe von 36 Stunden auszugehen. Dabei fällt der Aufwand zur Erfüllung der Informationspflichten, die durch das Gebrauchmachen von der in der Richtlinie vorgesehenen Öffnungsklausel zusätzlich geschaffen werden, nicht maßgeblich ins Gewicht.

Es wird angenommen, dass für die Entwicklung eines Konzepts zur Verarbeitung der notwendigen Informationen und dessen Umsetzung ein Mitarbeiter hohen Qualifikationsniveaus im Wirtschaftszweig „J – Information und Kommunikation“ mit einem Lohnsatz von 59,20 Euro zuständig ist.

Für die rechtssichere Umsetzung der neuen Vorgabe fallen zusätzlich Sachkosten für eine zweistündige Beratungsleistung eines Rechtsberaters in Höhe von circa 140 Euro (2 Stunden * 68,30 Euro/Stunde, M69 – Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung) an. Da die von dieser Gesetzesänderung betroffenen Unternehmen gänzlich der Internetwirtschaft angehören und die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen in den betroffenen Unternehmen vollständig digital erfolgt, ist davon auszugehen, dass betroffene Unternehmen bereits über die notwendige Ausstattung verfügen und die vorliegende Gesetzesänderung somit keine weiteren Sachkosten verursacht.

Geht man von 20 betroffenen Unternehmen aus, denen jeweils circa 2 100 Euro Personalkosten (= 36 Stunden * 59,20 Euro/Stunde) und 140 Euro Sachkosten entstehen, beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand für alle Betreiber von Online-Marktplätzen circa 45 000 Euro.

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1. Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe	19	2,8
2. Einmalige Informationspflicht	23,6	0

bb) Pflicht zur Information über das Mängelhaftungsrecht für digitale Produkte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger vertrieben werden; Artikel 246 Absatz 1 Nummer 5 und Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 11 EGBGB-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand (Informationspflicht): Durch die Änderung von Artikel 246 Absatz 1 Nummer 5 und Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 11 EGBGB-E werden Unternehmer verpflichtet, Verbraucher auf das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für digitale Produkte hinzuweisen. Diese Verpflichtung ergänzt die bereits heute bestehende Pflicht, auf das gesetzliche Mängelhaftungsrecht für Waren hinzuweisen. Unter den Begriff der Waren fallen auch digitale Produkte, die auf einem körperlichen Datenträger vertrieben werden sowie Waren mit digitalen Elementen. Die vorliegende Änderung verursacht somit einmaligen Erfüllungsaufwand in Form der Anpassung der vorvertraglichen Informationspflichten nur bei Anbietern digitaler Produkte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger vertrieben werden.

Es ist davon auszugehen, dass die vorvertraglichen Informationen bei digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger vertrieben werden, von den Verlegern von Software (Wirtschaftszweig: „J58.21 – Verlegen von Computerspielen“ und „J58.29 – Verlegen von sonstiger Software“) zur Verfügung gestellt werden. Für digitale Dienstleistungen, die nicht auf einem körperlichen Datenträger vertrieben werden, sind die Betreiber selbst zuständig (Wirtschaftszweig „J63.11 – Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundenen Tätigkeiten“ und „J63.12 – Webportale“). Die Anzahl aller Unternehmen in den betroffenen Branchen beläuft sich laut dem Unternehmensregister des Statistischen Bundesamts (2017) auf 6 400 Unternehmen. Da es sich bei einem nicht zu bestimmenden Teil der digitalen Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger vertrieben werden, um eine

virtuelle Version eines bereits auf einem körperlichen Datenträger vertriebenen Produkts handelt und diese Produkte bereits den vorvertraglichen Informationspflichten für Warenprodukte unterliegen, ist die Betrachtung der betroffenen Branchen auf Unternehmen zu beschränken, die digitale Produkte lediglich virtuell vertreiben. Es ist außerdem anzunehmen, dass nicht alle Unternehmen der betrachteten Branchen im B2C-Segment aktiv sind. Aus diesen Gründen und angesichts fehlender weiterer Informationen wird angenommen, dass 50 Prozent der Unternehmen in den betrachteten Branchen ihre vorvertraglichen Informationen anpassen müssen. Insgesamt sind also 3 200 Unternehmen von der vorliegenden Gesetzesänderung betroffen.

Für die Anpassung der vorvertraglichen Informationen wird in Anlehnung an die Zeitwerttabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ein Zeitaufwand von 30 Minuten angenommen.

Die Anpassung obliegt einem Mitarbeiter hohen Qualifikationsniveaus, der über eine juristische Ausbildung verfügt (68,30 Euro/Stunde, M69 – Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung).

Es entstehen keine Sachkosten.

Geht man von circa 3 200 betroffenen Unternehmen aus, denen jeweils 34,15 Euro Personalkosten (= 68,30 Euro/Stunde * 0,5 Stunden) im Zusammenhang mit der einmaligen Anpassung der vorvertraglichen Informationen entstehen, beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft circa 110 000 Euro.

cc) Pflicht zur Information über auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisierter Preise; Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 6 EGBGB-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand (Informationspflicht):

Nach geltendem Recht sind Unternehmen, die mit Verbrauchern Fernabsatzverträge oder Verträge außerhalb von Geschäftsräumen schließen, vorvertraglich verpflichtet, gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 5 EGBGB-E die Art der Preisberechnung anzugeben. Durch die vorliegende Gesetzesänderung wird diese Bestimmung insofern erweitert, dass Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 6 EGBGB-E nun explizit vom Unternehmer verlangt, bei Vorliegen einer auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisierten Preisbildung diesen Umstand offenzulegen.

Es lässt sich feststellen, dass die Voraussetzungen für den flächendeckenden Einsatz personalisierter Preisbildung im Handel grundsätzlich gegeben sind (Zander-Hayat, Reisch & Steffen, Personalisierte Preise – Eine verbraucherpolitische Einordnung, VuR 2016, S. 6.). Einen Hinweis hierfür liefern die bereits heute im Versand- und stationären Handel angebotenen Rabattprogramme einiger Händler, die zwar keine personalisierten Preise bilden, von dem Kunden jedoch mittels eines Kundentreueprogramms bzw. Rabattprogramms Informationen über das kundenspezifische Kaufverhalten und weitere personenbezogene Daten erheben, die wiederum für die Erstellung personalisierter Rabattangebote an den Kunden verwendet werden (Tillmann & Vogt, Personalisierte Preise – Diskriminierung 2.0? Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Westfälische Wilhelms-Universität Münster 2018, S. 4).

Der flächendeckende Einsatz personalisierter Preisbildung konnte jedoch bisher in der Bundesrepublik Deutschland empirisch nicht nachgewiesen werden (Zander-Hayat, Reisch & Steffen, Personalisierte Preise – Eine verbraucherpolitische Einordnung, VuR 2016; Schwaiger & Hufnagel, ABIDA-Gutachten „Handel und elektronische Bezahlssysteme“, 2018; Schleusener & Hosell, 2016; Expertise zum Thema „Personalisierte Preisdifferenzierung im Online-Handel“ Berlin 2016; Tillmann & Vogt, Personalisierte Preise – Diskriminierung 2.0? Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Westfälische Wilhelms-Universität Münster, 2018). Valide Zahlen liegen nicht vor. Im Einzelfall wurden für die Tourismusbranche im Bereich hochpreisiger Pauschalreisen Unterschiede in der Preisgestaltung festgestellt, die auf nutzerbezogenen Merkmale zurückzuführen waren (Schleusener & Hosell, a.a.O., S. 20). Auch im Versand- und Internet-Einzelhandel lassen sich vereinzelt Unternehmen finden, die auf personalisierte Preisbildung zurückgreifen. Laut dem Unternehmensregister des Statistischen Bundesamtes umfassen die betroffenen Branchen circa 53 000 Unternehmen. Dies entspricht den Wirtschaftszweigen „G47.91 – Versand- und Internet-Einzelhandel“, „G47.99 – Sonstiger Einzelhandel (nicht in Verkaufsräume, Verkaufsstände oder Märkte)“, „N79.11 – Reisebüros“, „N79.12 – Reiseveranstalter“ und „N79.90 – Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen“. Da im Einklang mit erfolgten Studien davon auszugehen ist, dass die Verwendung einer personalisierten Preisbildung nur in sehr wenigen Unternehmen erfolgt, wird angenommen, dass circa 53 (0,1 Prozent) der Unternehmen in den betroffenen Branchen eine Art der personalisierten Preisbildung betreiben und somit die neue Vorgabe erfüllen müssen.

Es wird angenommen, dass für die Anpassung der vorvertraglichen Informationen 30 Minuten erforderlich sind. Diese Tätigkeit obliegt einem Mitarbeiter hohen Qualifikationsniveaus, der über eine juristische Ausbildung verfügt (68,30 Euro/Stunde, M69 – Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung).

Dabei entstehen keine Sachkosten.

Geht man von circa 53 betroffenen Unternehmen aus, denen im Zusammenhang mit der einmaligen Anpassung der vorvertraglichen Informationen jeweils 34,15 Euro Personalkosten (= 68,30 Euro/Stunde * 0,5 Stunden) entstehen, beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft circa 1 800 Euro.

dd) Widerrufsrechtsbelehrung beim Abschluss eines Verbrauchervertrags über Fernkommunikationsmittel mit begrenzter Darstellungsmöglichkeit; Artikel 246a § 3 Satz 1 Nummer 4 EGBGB-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand (Informationspflicht):

Insgesamt verursacht die Vorgabe keinen jährlichen Erfüllungsaufwand, sondern nur einmaligen Erfüllungsaufwand. Artikel 246a § 3 Satz 1 Nummer 4 EGBGB-E dient der Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 23. Januar 2019 in der Rechtssache C-430/17. Danach ist der Unternehmer verpflichtet, auch bei einem Abschluss des Vertrags über ein Fernkommunikationsmittel mit begrenzter Darstellungsmöglichkeit, Verbraucher über die Kerninformationen zur Ausübung des Widerrufsrechts in geeigneter Weise zu unterrichten. Bestehen medienimmanente Einschränkungen, die die Darstellung eines Muster-Widerrufsformulars unmöglich machen, so ist Verbraucherinnen und Verbrauchern auf anderem Wege in verständlicher Form die Information über die Widerrufsmöglichkeit vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung zu stellen.

Die gesetzliche Änderung betrifft Unternehmen, die eine vertragliche Anbahnung anhand eines Fernkommunikationsmittels mit begrenzter Darstellungsmöglichkeit vornehmen. Als Beispiele für Fernkommunikationsmittel mit begrenzter Darstellungsmöglichkeit, über die Verbraucherverträge angebahnt werden, sind unter anderem Werbeprospekte mit beigefügter Bestellpostkarte, SMS, Werbespots im Fernsehen und Rundfunk oder sprachgesteuerte digitale Assistenten denkbar. Eine endgültige Festlegung darüber, wann welches Medium als Fernkommunikationsmittel mit begrenzter Darstellungsmöglichkeit gilt, gibt es nicht, da dies nach der Rechtsprechung des EuGH im Einzelfall zu entscheiden ist. Um eine Grundlage für die Schätzung des Erfüllungsaufwands zu finden, soll im Folgenden auf Werbeprospekte mit beigefügter Bestellpostkarte/Bestellschein abgestellt und die Zahl auf andere mögliche Fernkommunikationsmittel mit beschränkter Darstellungsmöglichkeit hochgerechnet werden.

Eigene Hochrechnungen auf Basis der Ergebnisse einer Studie des Instituts für Handelsforschung in Köln über den Einsatz und die Bedeutung von Printmedien (https://www.prinovis.com/fileadmin/content/x6_Service/x2_Broschueren/ECC_Whitepaper_Printmedien_Juli-2013.pdf) weisen darauf hin, dass circa 52 500 Unternehmen der Wirtschaftszweige Einzelhandel, Telekommunikation, Tourismus und Verlagswesen ihre Produkte und Dienstleistungen über Kataloge vertreiben. In vielen Fällen wird anhand der Kataloge lediglich auf eine andere Vertriebsform verwiesen und keine beigefügte Bestellkarte genutzt. Für die vorliegende Ex-ante-Schätzung wurde anhand einer Stichprobe herkömmlicher Kataloge im Zeitungsverkehr festgestellt, dass nur circa 4 Prozent der Kataloge eine Form der direkten Vertragsanbahnung enthielten. Danach wären 2 100 Unternehmen von der vorliegenden Gesetzesänderung betroffen. Um Unternehmen mit anderen Formen des Vertriebs über Fernkommunikationsmitteln mit begrenzter Darstellungsmöglichkeit zu erfassen, wird ein Aufschlag von 25 Prozent angesetzt. Es ist also von 2 700 betroffenen Unternehmen auszugehen.

Für die Umsetzung der gesetzlichen Änderung in jedem Unternehmen fällt lediglich die einmalige Anpassung der jeweiligen Vorlagen an. Für diese Tätigkeit wird in Anlehnung an die Zeitwertabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ein Zeitaufwand in Höhe von 30 Minuten angenommen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anpassung der Vorlagen einem Mitarbeiter mit einem durchschnittlichen Lohnsatz innerhalb der betroffenen Branchen obliegt. Da unterschiedliche Branchen von der gesetzlichen Änderung betroffen sind, wird der Durchschnitt der Lohnsätze der betroffenen Wirtschaftsklassen in Höhe von 41,08 Euro pro Stunde angesetzt.

Es entstehen keine Sachkosten.

Geht man von 2 700 betroffenen Unternehmen aus, denen jeweils 20,54 Euro Personalkosten (= 41,08 Euro/Stunde * 0,5 Stunden) entstehen, beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft circa 55 000 Euro.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**aa) Allgemeine Informationspflichten für Betreiber eines Online-Marktplatzes; § 312k Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246d EGBGB-E**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Durch die Einführung von Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen entsteht für die Zollverwaltung im Hinblick auf die Veräußerung ausgesonderter Gegenstände des Verwaltungsgebrauchs, sowie von Fundsachen (§§ 965, 978 BGB), von unanbringbaren Sachen (§ 983 BGB) und von Fiskalerbschaften (§ 1936 BGB) über die Zoll-Auktion ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Dieser fällt an für die fachliche Konzeption, der Prüfung und des Tests der technischen Umsetzung der Informationspflichten im IT-Fachverfahren Zoll-Auktion.

Aufgrund eines noch fehlenden fachlichen Konzeptes zur Umsetzung der Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen kann der Erfüllungsaufwand für die Zollverwaltung und das ITZ-Bund insgesamt bislang nur geschätzt werden.

Angenommen wird bei der Zollverwaltung ein einmaliger voraussichtlicher Personalaufwand in Höhe von rund 9 000 Euro (0,05 Arbeitskraft mittlerer Dienst, 0,08 Arbeitskraft gehobener Dienst). Zudem wird mit entstehenden einmaligen Sachkosten in Höhe von voraussichtlich 5 000 Euro für die Aktualisierung der Erklärungen in Gebärdensprache und leichter Sprache gerechnet.

Die technische Umsetzung der Informationspflichten im IT-Verfahren erfolgt durch das ITZ-Bund. Ausgehend davon, dass die bereits jetzt veröffentlichten Informationen zum Anbieter zu ergänzen sind, wird hierfür ein einmaliger voraussichtlicher Personalaufwand von rund 77 000 Euro (1 Arbeitskraft gehobener Dienst) angenommen. Hinzu kommt für die Konzeptionierung und das Testing im IT-Verfahren ein einmaliger voraussichtlicher Personalaufwand rund 4 000 Euro (0,05 Arbeitskraft gehobener Dienst). Der einmalige Gesamtpersonalaufwand beträgt beim ITZ-Bund somit voraussichtlich insgesamt rund 81 000 Euro.

bb) Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen koordinierter Aktionen

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Mit Artikel 246e EGBGB-E wird ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt. Dieser soll im Rahmen von koordinierten Aktionen nach Kapitel IV der CPC-Verordnung die Verhängung von Bußgeldern bei weitverbreiteten Verstößen oder weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension, bei denen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verbraucherverträgen verletzt werden, ermöglichen. Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten wird das Bundesamt für Justiz sein. Da es bisher keinen vergleichbaren Regelungsbereich im deutschen Recht gibt, in dem die Verletzung von originär bürgerlichem Recht bebußt werden kann, und sich zudem auch die Parameter für die Durchführung koordinierter Aktionen durch die neue CPC-Verordnung geändert haben, kann die Anzahl der Bußgeldverfahren aus heutiger Perspektive nur schwer – höchstens in einer ungefähren Größendimension – beziffert werden. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung des Erfüllungsaufwands, der durch das EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz entstehen wird, wurde – auf Grundlage der Erfahrungen mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 – die Anzahl sogenannter koordinierter Aktionen im Sinne der Artikel 17 bis 23 der CPC-Verordnung mit mindestens drei Fällen pro Jahr beziffert. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass erst durch den vorliegenden Entwurf weitere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung geschaffen werden. Mangels weiterer Informationen und angesichts der unsicheren Entwicklung der Anzahl kommender Bußgeldverfahren wird vereinfacht davon ausgegangen, dass das Verfahrensaufkommen den niedrigen einstelligen Bereich nicht übersteigt. Für die Kalkulation des Erfüllungsaufwands wird behelfsmäßig eine Fallzahl von zwei Verfahren pro Jahr herangezogen. Die Validierung der Größenordnung des tatsächlichen Aufwands des Bundesamtes für Justiz kann erst im Rahmen der Nachmessung erfolgen.

Unter Berücksichtigung von zwei Bußgeldverfahren beziffert das Bundesamt für Justiz einen jährlichen Mehraufwand von circa 517 Stunden, der sich auf unterschiedliche Laufbahngruppen wie folgt verteilt:

Mehraufwand beim Bundesamt für Justiz

Laufbahn	Bearbeitungszeit (in Stunden)	Lohnkosten pro Stunde (in Euro/Stunde) ³	Sachkosten (in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Euro)
Höherer Dienst	305,7	65,4	0	19 990,6
Gehobener Dienst	209,7	43,4	0	9.099,5
Mittlerer Dienst	2	31,7	0	63,4
Einfacher Dienst	0	27,8	0	0
Summe	517,4	-	0	29 153,5

Das entspricht einem Personalbedarf von 0,19 Arbeitskräften im höheren Dienst und 0,13 Arbeitskräften im gehobenen Dienst.

Demnach entsteht dem Normadressaten Verwaltung durch die vorliegenden Gesetzesänderungen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 29 200 Euro.

5. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen des Entwurfs auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen. Der Entwurf dient ganz überwiegend der Umsetzung vollharmonisierter Regelungen.

Eine Evaluierung ist nicht notwendig. Nach Artikel 6 der Richtlinie soll die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 28. Mai 2024 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorlegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Erweiterung der Überschrift des Kapitels 3 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

³ Gemäß Lohnkostentabelle im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Dezember 2018, S. 56.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Mit der Streichung des § 312 Absatz 2 Nummer 5 BGB und der Ergänzung des § 312 BGB um einen neuen Absatz 8 soll Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe k der Verbraucherrechterichtlinie in der gemäß Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c Ziffer i der Richtlinie geltenden Fassung umgesetzt werden.

Danach ist die in Artikel 21 der Verbraucherrechterichtlinie vorgesehene und in § 312a Absatz 5 BGB umgesetzte Regelung zu dem vom Verbraucher zu zahlenden Entgelt für telefonische Auskünfte zur Vertragsabwicklung künftig auch auf Verträge über die Beförderung von Personen anwendbar. § 312a Absatz 1, 3, 4 und 6 BGB gilt schon jetzt für Verträge über die Beförderung von Personen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Einfügung eines neuen § 312k BGB.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Die Überschrift von Kapitel 3 ist im Hinblick auf die in § 312k BGB-E neu einzufügenden allgemeinen Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen zu ergänzen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Anpassung an den Wortlaut von Artikel 8 Absatz 2 der Verbraucherrechterichtlinie sowie um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

In Umsetzung des durch Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie in die Verbraucherrechterichtlinie eingefügten Artikels 6a sollen Informationspflichten für Unternehmer eingeführt werden, die einen Online-Marktplatz betreiben, auf dem Verbraucher Fernabsatzverträge abschließen können.

Zu § 312k Absatz 1

Absatz 1 konstituiert allgemeine Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen, die in Artikel 246d EGBGB-E näher festgelegt werden. Durch sie wird eine größere Transparenz für Verbraucher erreicht, die auf Online-Marktplätzen Verträge schließen, und damit insgesamt das Verbraucherschutzniveau erhöht.

Zu § 312k Absatz 2

Die in Absatz 1 normierte Informationspflicht gilt nicht, soweit auf dem Online-Marktplatz Verträge über Finanzdienstleistungen im Sinne von § 312 Absatz 5 Satz 1 BGB angeboten werden. Das ist sachgerecht, weil für spezifische Finanzdienstleistungen zum Teil eigene, von denen des Artikel 246d EGBGB-E abweichende, Informationspflichten gelten. Diese setzen teilweise vollharmonisierte Unionsrechtsakte um. Die Ausnahme widerspricht auch nicht den Vorgaben des neu eingefügten Artikels 6a der Verbraucherrechterichtlinie, da die Verbraucherrechterichtlinie gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d nicht für Verträge über Finanzdienstleistungen gilt.

Zu § 312k Absatz 3

Absatz 3 enthält die Definition des neu in das BGB einzuführenden Begriffs „Online-Marktplatz“, wie sie durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe e als Nummer 17 in Artikel 2 der Verbraucherrechterichtlinie aufgenommen wurde. Der Online-Marktplatz ist ein virtueller Marktraum, in dem Verbraucher mit Unternehmern oder mit anderen Verbrauchern unter Verwendung einer Software des Betreibers des Online-Marktplatzes Fernabsatzverträge abschließen können. Um dem Ziel, die Transparenz für Verbraucher auf Online-Marktplätzen zu erhöhen, gerecht zu werden, sollten die Begriffe „Online-Marktplatz“ und „Software“ möglichst weit verstanden werden. Der Begriff Online-Marktplatz wird ähnlich wie in der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über Online-Streitbeilegung in

Verbraucherangelegenheiten und der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union definiert, jedoch zur Erfassung neuer Technologien aktualisiert und technologisch neutraler formuliert. Statt auf eine „Webseite“ wird deshalb auf eine Software, einschließlich einer Webseite, eines Teils einer Webseite oder einer Anwendung, des Betreibers des Online-Marktplatzes im Sinne des in der Verordnung (EU) 2018/302 verwendeten Begriffs "Online-Benutzeroberfläche" Bezug genommen. Ein Online-Marktplatz liegt auch dann vor, wenn sowohl eigene Produkte des Marktplatz-Betreibers als auch Produkte anderer Unternehmer angeboten werden. Bei einer Vermittlungs- oder Vergleichswebseite liegt ein Online-Marktplatz dann vor, wenn der Fernabsatzvertrag durch die Verwendung von Software des Betreibers des Online-Marktplatzes geschlossen wird, also zum Beispiel auf einem Teil der Webseite des Marktplatz-Betreibers. Nach dem Regelungsstandort kommt es – mit Ausnahme der gemäß Absatz 2 ausgeschlossenen Verträge über Finanzdienstleistungen – nicht darauf an, welche Art von Fernabsatzverträgen auf dem Online-Marktplatz geschlossen werden. Soweit auf Plattformen im Internet Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen angeboten werden, handelt es sich schon deswegen nicht um Online-Marktplätze, weil die Anbieter im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, mithin insoweit nicht der Abschluss von Fernabsatzverträgen ermöglicht wird.

Zu § 312k Absatz 4

Absatz 4 definiert den Betreiber eines Online-Marktplatzes nach den Vorgaben der durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe e in Artikel 2 der Verbraucherrechterichtlinie eingefügten Nummer 18.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Zu § 356 Absatz 4 bis 5

Zu § 356 Absatz 4

In Absatz 4 soll Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung von Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie umgesetzt und im Hinblick auf Reparaturverträge von der durch Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Richtlinie als Artikel 16 Absatz 3 in die Verbraucherrechterichtlinie eingefügten Öffnungsklausel Gebrauch gemacht werden. Um mehr Übersichtlichkeit zu erreichen, wird § 356 Absatz 4 insgesamt neu gefasst.

Zu § 356 Absatz 4 Nummer 1 und 2

Mit der Neufassung des früheren § 356 Absatz 4 Satz 1 BGB in den Nummern 1 und 2 des § 356 Absatz 4 BGB-E soll Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung von Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie umgesetzt werden. Die Änderungen sind auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verbraucherrechterichtlinie auf solche Verträge über die Bereitstellung digitaler Dienstleistungen zurückzuführen, in denen der Verbraucher sich nicht zur Zahlung eines Preises verpflichtet, sondern dem Unternehmer personenbezogene Daten zur Verfügung stellt.

Nummer 1 regelt, dass das Widerrufsrecht bei einem Vertrag über Dienstleistungen, der den Verbraucher nicht zur Zahlung verpflichtet, dann erlischt, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat. Handelt es sich bei der Dienstleistung um ein Dauerschuldverhältnis, so zum Beispiel bei einem Vertrag mit einem E-Mail-Provider oder einem „Sozialen Netzwerk“, ist die Dienstleistung nicht bereits bei erstmaliger Bereitstellung vollständig erbracht.

Die bislang in Satz 1 normierten weiteren Voraussetzungen für das Erlöschen des Widerrufsrechts sind in Nummer 2 Buchstabe a und c geregelt und gelten nur dann, wenn es sich um einen Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen handelt, der den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet. Nur bei Dienstleistungen, für die der Verbraucher vertraglich zur Zahlung verpflichtet ist, kann die in § 357a Absatz 2 BGB-E normierte Rechtsfolge des Widerrufs greifen, wonach der Verbraucher die bereits erbrachte Leistung nicht zahlen muss, wenn der Unternehmer die erforderliche Zustimmung zu dem Ausführungsbeginn nicht eingeholt hat. Die bisher in § 356 Absatz 4 Satz 2 BGB geregelte Voraussetzung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zum Ausführungsbeginn bei außerhalb

von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln ist, wird in Nummer 2 Buchstabe b geregelt.

Zu § 356 Absatz 4 Nummer 3

Mit Nummer 3 soll von der durch Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Richtlinie als Artikel 16 Absatz 3 in die Verbraucherrechterichtlinie eingefügten Öffnungsklausel Gebrauch gemacht werden.

Wird ein Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert, um Reparaturarbeiten vorzunehmen, setzt der Verlust des Widerrufsrechts des Verbrauchers nicht mehr voraus, dass der Verbraucher seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer erlischt. Dies gilt sowohl für die Arbeiten, derentwegen der Verbraucher den Unternehmer zu dem konkreten Besuch aufgefordert hat, als auch für alle weiteren Arbeiten, die der Unternehmer anlässlich eines solchen Besuchs aufgrund neuer vertraglicher Vereinbarungen vornimmt. Erfasst sind auch die Verträge, die unter die Rückausnahme des § 312g Absatz 2 Nummer 11 2. Halbsatz BGB fallen, das heißt bei denen Grund für den Besuch des Unternehmers zunächst andere dringend vorzunehmende Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten waren. Durch die Ausnahmeregelung sollen die bei einem solchen Vertragsabschluss zu berücksichtigenden formalen Anforderungen der tatsächlichen Abschlussituation angepasst werden.

Zu § 356 Absatz 4 Nummer 4

Nummer 4 übernimmt die zuvor in Satz 3 getroffene Regelung für Verträge über die Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Zu § 356 Absatz 5

Mit der Neufassung des § 356 Absatz 5 soll Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe m der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung von Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie umgesetzt werden. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe m trägt in seiner neuen Fassung dem Umstand Rechnung, dass die Verbraucherrechterichtlinie nunmehr ausdrücklich unterscheidet, ob sich der Verbraucher in einem Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem dauerhaften Datenträger geliefert werden, zur Zahlung eines Preises verpflichtet oder ob der Verbraucher dem Unternehmer die Bereitstellung personenbezogener Daten zusagt.

Die neue Nummer 1 regelt Voraussetzungen für das Erlöschen des Widerrufsrechts bei Verträgen über die Bereitstellung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, die den Verbraucher nicht zur Zahlung verpflichten. Danach erlischt das Widerrufsrecht, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat.

In Nummer 2 sind diejenigen zusätzlichen Voraussetzungen für das Erlöschen des Widerrufsrechts aufgeführt, die bei Verträgen, die zur Zahlung verpflichten, erfüllt sein müssen. Denn nur in den Fällen, in denen die Zahlung eines Preises vereinbart wurde, greift die sich aus dem neuen § 357a Absatz 3 BGB-E ergebende Sanktion dafür, dass der Unternehmer den in § 356 Absatz 5 normierten Voraussetzungen für das Erlöschen des Widerrufsrechts nicht nachkommt: Er hat bei einem Widerruf keinen Anspruch auf Wertersatz gegenüber dem Verbraucher. Nummer 2 Buchstabe a und b entsprechen den bisherigen Nummern 1 und 2.

Da Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe m der Verbraucherrechterichtlinie in seiner neuen Fassung als Voraussetzung für das Erlöschen des Widerrufsrechts bei zahlungspflichtigen Verträgen nunmehr auch vorsieht, dass der Unternehmer dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags gemäß den Vorgaben des § 312f BGB zur Verfügung gestellt hat, ist § 356 Absatz 5 BGB entsprechend zu ergänzen und in Nummer 2 ein Buchstabe c anzufügen. Der Unionsgesetzgeber hat damit dieser bereits in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii der Verbraucherrechterichtlinie vorgesehenen Bedingung für das Vorliegen eines Wertersatzanspruchs des Unternehmers bei Widerruf des Vertrags durch den Verbraucher Wirkung verschafft.

Zu Nummer 9

Die bisherigen Absätze 5 und 6 von § 357 BGB werden in den Absätzen 5 bis 7 neu strukturiert und ein neuer Absatz 8 wird angefügt. Die bisher in den Absätzen 7 bis 9 BGB getroffenen Regelungen über den bei Widerruf zu leistenden Wertersatz werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in den neu einzufügenden § 357a BGB-E verschoben.

Zu § 357 Absatz 5 bis 7

Die bisher in Absatz 6 Satz 1 und 2 getroffene Regelung über die Kosten der Rücksendung der Waren wird in Absatz 5 verschoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Der bisherige Absatz 6 Satz 3 wird Absatz 7 und redaktionell angepasst. Eine Änderung der Rechtslage ist hiermit nicht verbunden.

Zu § 357 Absatz 8

Mit dem neuen Absatz 8 werden die durch Artikel 4 Nummer 10 der Richtlinie an Artikel 13 der Verbraucherrechterichtlinie angefügten Absätze 5 bis 8 und der durch Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie in Artikel 14 der Verbraucherrechterichtlinie eingefügte Absatz 2a umgesetzt. Hinsichtlich der weiteren Rechtsfolgen des Widerrufs von Verträgen über die Bereitstellung digitaler Produkte wird auf den durch den Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen einzufügenden § 327p BGB verwiesen, der den Umgang mit digitalen Inhalten nach Vertragsbeendigung regelt und Artikel 16 Absatz 3 bis 5 und Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie Digitale Inhalte umsetzen soll.

Weitere in § 357 BGB geregelte Rechtsfolgen des Widerrufs sind gegebenenfalls neben § 357 Absatz 8 BGB-E zu beachten. So ist die Pflicht zu Rücksendung digitaler Inhalte auf körperlichen Datenträgern weiterhin § 357 Absatz 1 BGB zu entnehmen, der unter anderem den die Rücksendung von Waren regelnden Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt. Dies ergibt sich aus dem Verweis in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung von Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie auf die Definition von „Waren“ nach der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28, ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 66; nachfolgend: Richtlinie Warenkauf). Wie sich aus dem Umkehrschluss aus Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie Warenkauf ergibt, sind körperliche Datenträger, die lediglich als Träger digitaler Inhalte dienen, vom Warenbegriff der Richtlinie Warenkauf umfasst. Dies ergibt sich ferner aus Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie Digitale Inhalte, welcher den Anwendungsbereich der Richtlinie Digitale Inhalte ausdrücklich auf diese körperlichen Datenträger erstreckt.

Zu Nummer 10

Die bisher in § 357 Absatz 7 bis 9 BGB getroffenen Regelungen über den bei Widerruf zu leistenden Wertersatz werden an die Vorgaben der Verbraucherrechterichtlinie angepasst und in einen neuen § 357a BGB-E verschoben.

Zu § 357a Absatz 1

Der bisherige § 357 Absatz 7 BGB wird § 357a Absatz 1 BGB-E und in Nummer 2 redaktionell geändert.

Zu § 357a Absatz 2

Der bisherige § 357 Absatz 8 BGB wird in § 357a Absatz 2 BGB-E verschoben und sprachlich dem Wortlaut von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a der Verbraucherrechterichtlinie angepasst. Bei Verträgen, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben, gelten im Falle des Widerrufs hinsichtlich der Waren die Vorschriften über die Rücksendung von Waren und hinsichtlich der Dienstleistungen die Regelungen über die Abgeltung von Dienstleistungen (vergleiche Erwägungsgrund 50 der Verbraucherrechterichtlinie).

Mit der neu eingefügten Beschränkung der Regelung auf Dienstleistungen, die den Verbraucher vertraglich zur Zahlung verpflichten, werden Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 8 der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung des Artikels 4 Nummer 6 und Nummer 7 Buchstabe b der Richtlinie umgesetzt. Die Änderung ist bedingt durch den Umstand, dass der Anwendungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie durch den geänderten Artikel 2 Nummer 6 in Verbindung mit dem neu eingefügten Artikel 3 Absatz 1a) nunmehr auf solche Verträge ausgeweitet wird, nach denen der Unternehmer sich zur Bereitstellung einer digitalen Dienstleistung für den Verbraucher verpflichtet und der Verbraucher hierfür keinen Preis zu zahlen hat, aber personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt. Die bislang in § 357 Absatz 8 BGB normierte und nunmehr in § 357a Absatz 2 BGB-E zu regelnde Rechtsfolge des Widerrufs eines Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen, das mögliche Bestehen eines Wertersatzanspruchs des Unternehmers, hat nur für solche Dienstleistungen Bedeutung, für die der Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet ist.

Im Übrigen werden lediglich die bislang in § 357 Absatz 8 BGB geregelten Voraussetzungen der Pflicht des Verbrauchers zur Zahlung von Wertersatz neu strukturiert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 357a Absatz 3

In Absatz 3 wird der bisherige § 357 Absatz 9 BGB übernommen und redaktionell angepasst. Es wird die Frage des Wertersatzes beim Widerruf eines Vertrags über die Bereitstellung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten geregelt.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Durch den Verweis in Satz 2 auf § 356 Absatz 5 Nummer 2 BGB-E konnte zudem eine Vereinfachung der Regelung erreicht werden. Eine inhaltliche Änderung des Regelungsgehalts (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/13951, S. 67f.) ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung in Artikel 246 Absatz 1 Nummer 5 EGBGB wird Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung von Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie umgesetzt. Die Informationspflicht wird erweitert im Hinblick auf die durch den Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen einzuführenden Regelungen zum Gewährleistungsrecht beim Erwerb digitaler Produkte.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Artikel 246 Absatz 1 Nummer 7 und 8 EGBGB ist bedingt durch die Änderung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g und h der Verbraucherrechterichtlinie durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie. Die Informationspflicht wird abgeändert und erweitert im Hinblick auf die durch den Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen in das BGB einzuführenden Regelungen zu digitalen Produkten, die von Waren mit digitalen Elementen abzugrenzen sind.

Die Begriffe „Funktionalität“, „Kompatibilität“ und „Interoperabilität“ werden durch den mit dem vorzitierten Entwurf vorgeschlagenen § 327e Absatz 2 Satz 2 bis 4 BGB-E legaldefiniert, der damit zugleich die durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe e der Richtlinie in Artikel 2 Nummer 19 bis 21 der Verbraucherrechterichtlinie ein-

geführten Begriffsdefinitionen umsetzt. Statt des in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g und h der Verbraucherrechterichtlinie verwendeten Begriffs „Waren mit digitalen Elementen“ wird in Anpassung an den im vorzitierten Entwurf vorgeschlagenen § 327a Absatz 3 BGB-E der Begriff „Sachen mit digitalen Elementen“ verwendet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die durch die Richtlinie erfolgten Änderungen und Erweiterungen der in der Verbraucherrechterichtlinie vorgesehenen Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen verlangt eine Neufassung von Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 EGBGB.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Zu Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3

Mit der Neufassung der Nummer 2 und dem Einfügen einer neuen Nummer 3 in Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 EGBGB soll Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung des Artikels 4 Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie umgesetzt werden. Die Aufteilung in die Nummern 2 und 3 dient der besseren Lesbarkeit der Vorschrift.

Da aufgrund der technologischen Entwicklungen der Gebrauch von Faxgeräten stark rückläufig ist, ist der Hinweis auf die Angabe der Faxnummer in Nummer 2 zu streichen. Stattdessen wird der Unternehmer durch die einzufügende Nummer 3 zur Information über sonstige Online-Kommunikationsmittel – zum Beispiel Messengerdienste – verpflichtet, die gewährleisten, dass der Verbraucher sie auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des § 126b Satz 2 BGB abspeichern kann.

Die bislang in Nummer 2 geregelte Verpflichtung zur Information über Telefonnummer und E-Mail-Adresse soll in die neu einzufügende Nummer 3 verschoben werden. Die dort aufgeführten Kommunikationsmittel stellen sicher, dass der Verbraucher schnell Kontakt zum Unternehmer aufnehmen und effizient mit ihm kommunizieren kann.

Zu Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

Die neue Nummer 4 war aufgrund des Einfügens einer neuen Nummer 3 anzupassen.

Zu Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7

Durch die Ergänzung und Neustrukturierung der bisherigen Nummer 4 in den neuen Nummern 5 bis 7 wird der durch Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie neu eingefügte Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe ea Verbraucherrechterichtlinie umgesetzt.

Gemäß der neu eingefügten Nummer 6 sollen Unternehmer die Verbraucher darüber informieren, wenn sie den Preis des konkreten Angebots auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert haben. Digitale Dienste, Online-Händler und Werbenetzwerke besitzen viele personenbezogene Daten über die Nutzer aus verschiedenen Quellen, so insbesondere aus dem Surfverhalten, den in Endgeräten gespeicherten Daten, den Browsereinstellungen und Aktivitäten, wie zum Beispiel den getätigten Einkäufen. Sie nutzen diese zur Erstellung von Profilen des Verbrauchers, sogenanntes Profiling. Diese Profile können sehr präzise sein und genaue Aussagen über das Privatleben des Verbrauchers, seine Neigungen, Vorlieben, Interessen oder Gewohnheiten, sein Zahlungsverhalten, seine Kaufkraft beziehungsweise seine finanzielle Leistungsfähigkeit und Preissensibilität enthalten. Daher können Unternehmer unter Verwendung eines solchen Profils den Preis für bestimmte Verbraucher oder Verbrauchergruppen mittels einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisieren. Den Verbrauchern soll mit der neu eingeführten Informationspflicht die Möglichkeit gegeben werden, die bei einer automatisierten Entscheidungsfindung bestehenden Risiken, insbesondere die erhebliche Informationsasymmetrie und das Ausnutzen des präzisen Wissens des Unternehmers über den Verbraucher, bei ihrer Entscheidung über den Vertragsschluss zu berücksichtigen. Damit wird mehr Transparenz und Fairness erreicht. Die Informationspflicht muss in klarer und verständlicher Weise und spezifisch vor Abschluss des konkreten Vertrags mit dem bestimmten Verbraucher erfolgen. Sie kann also nicht dadurch erfüllt werden, dass der Unternehmer zum Beispiel in

seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen generell darauf hinweist, dass Preise gegebenenfalls auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert sein können. Die Informationspflicht soll nicht für Techniken wie die dynamische Preissetzung oder die Preissetzung in Echtzeit gelten, bei denen sich der Preis in sehr flexibler und schneller Weise in Abhängigkeit von der Marktnachfrage ändert, ohne dass eine Personalisierung auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung erfolgt.

Die Regelung berührt nicht die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, nach der gesonderte datenschutzrechtliche Informationspflichten bei Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling bestehen und Personen unter anderem das Recht haben, nicht einer auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu sein.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Pflicht zur Information über die sonstigen den Preis betreffenden Merkmale in der neuen Nummer 5 und die Pflicht zur Information über alle nicht den Preis betreffenden zusätzlichen Kosten in der neuen Nummer 7 normiert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11

Durch die Ergänzung der bisherigen Nummer 8 in der neuen Nummer 11 wird Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe l der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung von Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie umgesetzt. Die Informationspflicht wird erweitert im Hinblick auf die durch den Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen einzuführenden Regelungen zum Gewährleistungsrecht beim Erwerb digitaler Produkte.

Zu Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13

In der bisherigen Nummer 10 und neuen Nummer 13 wurde das Zitat der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11.6.2005), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist, (nachfolgend: Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) aktualisiert.

Zu Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 und 18

Die Neufassung der Nummern 14 und 15 in den neuen Nummern 17 und 18 ist bedingt durch die Änderung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe r und s der Verbraucherrechterichtlinie durch Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a iv) der Richtlinie. Die Informationspflicht wird abgeändert und erweitert im Hinblick auf die durch den Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen in das BGB einzuführenden Regelungen zu digitalen Produkten, die von Waren mit digitalen Inhalten abzugrenzen sind. Die Begriffe „Funktionalität“, „Kompatibilität“ und „Interoperabilität“ werden durch den mit dem vorzitierten Entwurf vorgeschlagenen § 327e Absatz 2 Satz 2 bis 4 BGB-E legaldefiniert, der damit zugleich die durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe e der Richtlinie in Artikel 2 Nummer 19 bis 21 der Verbraucherrechterichtlinie eingeführten Begriffsdefinitionen umsetzt. Statt des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe r und s der Verbraucherrechterichtlinie verwendeten Begriffs „Waren mit digitalen Elementen“ wird in Anpassung an den im vorzitierten Entwurf vorgeschlagenen § 327a Absatz 3 BGB-E der Begriff „Sachen mit digitalen Elementen“ verwendet.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Durch die Neufassung des Artikels 246a § 3 Satz 1 Nummer 4 EGBGB soll die Entscheidung des EuGH vom 23. Januar 2019 in der Rechtssache C-430/17 (Walbusch) umgesetzt werden. Danach ist Artikel 8 Absatz 4 der Verbraucherrechterichtlinie so auszulegen, dass der Verbraucher bei Bestehen eines Widerrufsrechts auch bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit über das Fernkommunikationsmittel, durch das der Vertrag geschlossen wird, über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung dieses Rechts zu informieren ist. Insoweit soll der Wortlaut der Nummer 4 an Artikel 246a § 1 Absatz 2 Nummer 1 EGBGB angeglichen werden.

Das Muster-Widerrufsformular nach Anlage 2 zum EGBGB ist gemäß Artikel 246a § 3 Satz 2 EGBGB weiterhin lediglich in geeigneter Weise unter Beachtung von Artikel 246a § 4 Absatz 3 EGBGB zugänglich zu machen, wie auch in Artikel 8 Absatz 4 der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung von Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a der Richtlinie klargestellt wurde.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 246d EGBGB

Durch den neu einzufügenden Artikel 246d EGBGB-E sollen allgemeine Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen eingeführt werden, die neben etwaige sonstige bereits bestehende Informationspflichten trennen.

Zu Artikel 246d § 1 (Informationspflichten)

§ 1 setzt in den Nummern 1, 4, 5 und 6 den durch Absatz 1 des Artikels 4 Nummer 5 der Richtlinie in die Verbraucherrechterichtlinie eingefügten Artikel 6a um. Mit den in den Nummern 2, 3 und 7 getroffenen Regelungen soll von der in Artikel 6a Absatz 2 vorgesehenen Öffnungsklausel Gebrauch gemacht werden.

Zu Artikel 246d § 1 Nummer 1

Nummer 1 setzt den durch Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie in die Verbraucherrechterichtlinie eingefügten Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe a um. Da das Ranking von kommerziellen Angeboten in den Ergebnissen einer Online-Suchanfrage erhebliche Auswirkungen auf die Verbraucherentscheidung haben kann, sollen Verbraucher vom Betreiber eines Online-Marktplatzes über die Hauptparameter zur Festlegung des Rankings und deren Gewichtung im Vergleich zu anderen Parametern informiert werden.

Auf die Übernahme einer Definition des Begriffs Ranking in das Bürgerliche Gesetzbuch wird verzichtet. Dies entspricht der Systematik des Artikels 6a Absatz 1 Buchstabe a der Verbraucherrechterichtlinie, welcher auf die durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie in Artikel 2 Buchstabe m der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken eingefügte Definition verweist. Danach handelt es sich bei einem Ranking um die relative Hervorhebung von Produkten, wie sie vom Gewerbetreibenden dargestellt, organisiert oder kommuniziert wird, unabhängig von den technischen Mitteln, die für die Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendet werden.

Parameter für das Ranking sind alle allgemeinen Kriterien, Prozesse und spezifischen Signale, die in Algorithmen eingebunden sind, oder sonstige Anpassungs- oder Rückstufungsmechanismen, die im Zusammenhang mit dem Ranking eingesetzt werden. Beispielhaft genannt seien die Anzahl der Aufrufe des Angebots, das Datum der Einstellung des Angebots, die Bewertung des Angebots oder des Anbieters, die Anzahl der Verkäufe des Produkts oder die Nutzung der Dienstleistung („Beliebtheit“), Provisionen oder Entgelte, die Verwendung von Editorprogrammen und ihre Fähigkeit, das Ranking dieser Waren oder Dienstleistungen zu beeinflussen sowie Elemente, die die Ware oder die Dienstleistung selbst nicht oder nur entfernt betreffen, etwa Darstellungsmerkmale des Online-Angebots.

Die Pflicht des Betreibers eines Online-Marktplatzes umfasst die Bereitstellung einer Beschreibung der Hauptparameter für das Ranking, in der die vom Unternehmer voreingestellten Hauptparameter für das Ranking sowie ihre relative Gewichtung im Verhältnis zu anderen Parametern erläutert werden. Diese Beschreibung soll allgemeiner Natur sein und muss nicht in einer jeweils auf die einzelne Suchanfrage zugeschnittenen Form erfolgen.

Die Hauptparameter beziehen sich auf die Kriterien, die wesentlich sind und maßgeblich das Ranking bestimmen. Insofern ist nicht jedes Ranking-Kriterium anzugeben, welches auch nur geringen Einfluss auf das Ranking hat. Daneben ist die relative Gewichtung jeweils der Hauptparameter im Vergleich zu den anderen Parametern darzulegen. Für jeden Hauptparameter ist danach anzugeben, welche Gewichtung er im Vergleich zu den anderen Hauptparametern und sonstigen Parametern besitzt. Die Informationspflicht umfasst nicht die Offenlegung der Details der Funktionsweise der Rankingsysteme, einschließlich der Algorithmen.

Die formalen Anforderungen, wie die Informationen zur Verfügung zu stellen sind, sind in § 2 Absatz 2 geregelt.

Zu Artikel 246d § 1 Nummer 2

Mit Einführung der in Nummer 2 geregelten Informationspflicht soll auf den Abschlussbericht des Bundeskartellamts vom April 2019 über seine Sektoruntersuchung zu Vergleichsportalen im Internet reagiert werden. In diesem wurde festgestellt, dass Vergleichsportale den Verbraucher häufig nicht oder nur sehr begrenzt auf die dem Vergleich zugrundeliegende Marktabdeckung hinweisen. Stehen dem Verbraucher keine hinreichenden Anhaltspunkte darüber zur Verfügung, welche Anbieter von Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalten vom Betreiber des Vergleichsportals beim Vergleich von Angeboten berücksichtigt wurden, fehlen ihm wesentliche Informationen, um eine informierte geschäftliche Entscheidung treffen zu können. Bei solchen Online-Marktplätzen, die zusätzlich neben der Auflistung von Angeboten einen Vergleich verschiedener Angebote durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, hat daher bei der Präsentation des Vergleichsergebnisses die zusätzliche Information über die Marktabdeckung für die Verbraucher einen erkennbaren Mehrwert. Betreibern solcher Online-Marktplätze obliegt daher eine weitere Informationspflicht.

Sie sind verpflichtet, den Verbraucher über die Anbieter zu informieren, deren Angebote bei der Erstellung des Vergleichs berücksichtigt wurden (sogenannte Positivliste der Anbieter). Dabei gilt diese Regelung unabhängig von dem für den Vergleich maßgeblichen Kriterium, also zum Beispiel auch beim Vergleich von Preisen. Bereits heute bieten einige Vergleichsportale auf freiwilliger Basis derartige Positivlisten an. Anzugeben hat der Betreiber des Online-Marktplatzes die Namen oder Handelsnamen der in den Vergleich Einbezogenen. Die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift ist nicht erforderlich. Anbieter im Sinne der Nummer 2 kann auch der Betreiber des Online-Marktplatzes selbst sein, wenn seine eigenen Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte in den Vergleich einbezogen werden. Vergleichsportale, auf deren Software oder Webseite keine Möglichkeit zum Vertragsabschluss besteht, sind von der Regelung ebenso wenig erfasst wie Online-Marktplätze, auf denen kein Vergleich der präsentierten Angebote vorgenommen wird.

Zu Artikel 246d § 1 Nummer 3

Bestehen wirtschaftliche Verflechtungen zwischen dem Betreiber des Online-Marktplatzes und dem Anbieter kann das Risiko bestehen, dass das vom Betreiber des Online-Marktplatzes erstellte Ranking beziehungsweise das Ergebnis des durchgeführten Vergleichs und in der Folge davon auch die Kaufentscheidung des Verbrauchers nicht sachgerecht beeinflusst werden. Dem soll die in Nummer 3 eingeführte Informationspflicht entgegenwirken. Auch diese Information ist für den Verbraucher wesentlich, um eine informierte geschäftliche Entscheidung treffen zu können. Von einem entsprechenden Risiko ist jedenfalls dann auszugehen, wenn es sich bei dem Betreiber des Online-Marktplatzes und dem Anbieter um verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG handelt. Der Begriff des Unternehmens im Sinne von § 15 Aktiengesetz ist rechtsformneutral (vergleiche BGH, Urteil vom 13. Oktober 1977 – II ZR 123/76; BAG, Beschluss vom 13. Oktober 2004 – 7 ABR 56/03).

Zu Artikel 246d § 1 Nummer 4

Nummer 4 setzt den durch Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie in die Verbraucherrechterichtlinie eingefügten Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe b um. Mit dieser Informationspflicht soll die Transparenz erhöht und dem Umstand abgeholfen werden, dass für Verbraucher der Status des Anbieters auf dem Online-Marktplatz und damit seines Vertragspartners oft nicht klar ersichtlich ist. Der Betreiber eines Online-Marktplatzes soll verlangen, dass der Anbieter seinen Status als Unternehmer oder Verbraucher im Sinne der §§ 13, 14 BGB auf dem Online-Marktplatz zur Verfügung zu stellt. Betreiber von Online-Marktplätzen sollen hingegen nicht dazu verpflichtet werden, den Rechtsstatus des Anbieters zu überprüfen. Die Verpflichtung, seinen Status anzugeben, gilt auch für den Betreiber des Online-Marktplatzes selbst, wenn er eigene Waren, Dienstleistungen oder digitale Inhalte auf dem Marktplatz anbietet.

Zu Artikel 246d § 1 Nummer 5

Nummer 5 setzt den durch Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie in die Verbraucherrechterichtlinie eingefügten Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe c um. Die Hinweispflicht hat eine Warnfunktion für den Verbraucher. Insofern ist eine allgemein gehaltene Information durch den Betreiber des Online-Marktplatzes, dass die besonderen Vorschriften für Verbraucherverträge keine Anwendung finden, erforderlich.

Zu Artikel 246d § 1 Nummer 6

Nummer 6 setzt den durch Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie in die Verbraucherrechterichtlinie eingefügten Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe d um. Schließen Verbraucher auf Online-Marktplätzen Verträge mit Anbietern von Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalten, ist für die Verbraucher häufig nicht klar erkennbar, wer die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen hat und welche Rolle dabei der Betreiber des Online-Marktplatzes spielt. So kommt es vor, dass der Betreiber des Online-Marktplatzes als Erfüllungsgehilfe einzelne Verbindlichkeiten des Anbieters übernimmt, zum Beispiel den Versand der Ware. Der Betreiber des Online-Marktplatzes tritt dann gegenüber dem Verbraucher in Erscheinung, ohne dass er eigene vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Verbraucher zu erfüllen hat. Damit der Verbraucher in solchen Situationen keine falschen Schlüsse im Hinblick auf die Person des vertraglich Verpflichteten zieht, soll er künftig entsprechend informiert werden.

Zu Artikel 246d § 1 Nummer 7

Die Richtlinie schreibt in Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b durch Ergänzung des Anhangs I der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vor, dass der Weiterverkauf von Eintrittsberechtigungen unter allen Umständen als unlauter anzusehen ist, wenn ein Gewerbetreibender diese unter Verwendung automatisierter Verfahren erworben hat, die dazu dienen, für den Verkauf der Eintrittskarten geltende Regelungen zu umgehen. Darüber hinaus soll aber auch sichergestellt sein, dass der Verbraucher, der eine Eintrittsberechtigung von einem anderen als dem Veranstalter erwerben möchte, eine informierte Kaufentscheidung treffen kann. Besonders wichtig ist dabei die Information, welchen Preis der Veranstalter für die konkrete Eintrittsberechtigung festgelegt hat. Daher ist es sinnvoll und erforderlich, den Verbraucher, wenn er auf dem Sekundärmarkt eine Eintrittsberechtigung erwerben möchte, über den vom Veranstalter für diese konkrete Eintrittsberechtigung festgelegten Preis zu informieren. Ist kein Preis für diese konkrete Eintrittsberechtigung festgelegt, etwa, weil es sich um eine Freikarte oder eine Eintrittsberechtigung aus einem Abonnement handelt, hat er dies ebenfalls anzugeben. Der für die konkrete Eintrittsberechtigung festgelegte Preis bleibt auch dann maßgeblich, wenn sich der Preis für vergleichbare Eintrittsberechtigungen aufgrund dynamischer Preisgestaltung verändert. Die Information hat auf Grundlage der Angaben des Anbieters, der die Eintrittsberechtigung weiterverkaufen will, zu erfolgen. Der Betreiber des Online-Marktplatzes kann dafür sorgen, dass der Verbraucher diese Information auch erhält, indem ein Hochladen des Angebots auf den Online-Marktplatz technisch nicht ermöglicht wird, wenn der Anbieter nicht ein spezifisches Feld für die Preisangabe ausgefüllt oder erklärt hat, dass kein Preis festgelegt wurde oder ihm die Information über den festgelegten Preis nicht vorliegt. Eine Pflicht des Betreibers eines Online-Marktplatzes zur Überprüfung dieser Information wird durch dieses Gesetz nicht begründet. Auch der Betreiber des Online-Marktplatzes selbst muss den vom Veranstalter festgelegten Preis angeben, wenn er auf dem Marktplatz eine Eintrittsberechtigung für eine Veranstaltung weiterverkauft.

Zu Artikel 246d § 2 (Formale Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten)

Zu Artikel 246d § 2 Absatz 1

Ebenso wie für die in Artikel 246a EGBGB geregelten Informationspflichten des Unternehmers gelten gemäß Absatz 1 des durch die Richtlinie in die Verbraucherrechterichtlinie eingefügten Artikels 6a auch für die Informationspflichten des Betreibers eines Online-Marktplatzes das Transparenzgebot und das Gebot der mediengerechten Kommunikation. Insbesondere muss die Darstellung der Informationen in klarer und verständlicher Weise erfolgen.

Zu Artikel 246d § 2 Absatz 2

Absatz 2 sieht über das in Absatz 1 geregelte Gebot der mediengerechten Kommunikation hinaus zusätzliche – sich aus Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe a der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung von Artikel 4 Nummer 5

der Richtlinie ergebende – formale Anforderungen im Hinblick darauf vor, wie der Betreiber eines Online-Marktplatzes die Informationen über die für das Ranking maßgeblichen Parameter auf der Benutzeroberfläche zur Verfügung zu stellen hat. Durch den unmittelbaren und leichten Zugang von der Webseite aus, auf der die Angebote angezeigt werden, soll dem Verbraucher ermöglicht werden, auf möglichst einfache Weise von den Informationen Kenntnis zu erlangen. Dieselben Anforderungen sollen auch für die Informationspflicht nach § 1 Nummer 2 gelten.

Zu Artikel 246e EGBGB

Artikel 246e EGBGB-E soll den durch Artikel 4 Nummer 13 der Richtlinie neu gefassten Artikel 24 der Verbraucherrechterichtlinie und den durch Artikel 1 der Richtlinie in die Klauselrichtlinie eingefügten Artikel 8b umsetzen. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet sicherzustellen, dass Verstöße gegen die zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie oder zur Umsetzung der Klauselrichtlinie erlassenen nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten, bei denen es sich um einen weitverbreiteten Verstoß oder einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 oder 4 der CPC-Verordnung handelt, mit einem Bußgeld geahndet werden können. Den zuständigen Behörden ist so zu ermöglichen, im Rahmen koordinierter Aktionen nach Kapitel IV der CPC-Verordnung einheitlichere Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Verstößen gegen die Klauselrichtlinie soll von der in Artikel 8b Absatz 2 der Klauselrichtlinie in der Fassung von Artikel 1 der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Sanktionierung zu beschränken. Nach dem neuen Artikel 8b der Klauselrichtlinie können die Mitgliedstaaten die Sanktionen auf die Fälle beschränken, in denen die Vertragsklauseln nach nationalem Recht ausdrücklich als in jedem Fall missbräuchlich anzusehen sind oder auf die Fälle, in denen ein Gewerbetreibender Vertragsklauseln weiterverwendet, die in einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Verbandsklageverfahren nach Artikel 7 Absatz 2 für missbräuchlich befunden wurden. Diese Ausnahmeregelung soll genutzt werden, um das Bußgeldverfahren nicht mit schwierigen zivilrechtlichen Prüfungen insbesondere anhand unbestimmter ABG-rechtlicher Vorschriften zu belasten. Von der Ausnahmeregelung wird so Gebrauch gemacht, dass Bußgelder für beide Alternativen vorgesehen werden. Mit einem Bußgeld bewehrt wird die einfach festzustellende Weiterverwendung von Vertragsklauseln, die aufgrund einer Verbandsklage als missbräuchlich befunden wurden. Ein Bußgeld soll auch verhängt werden können, wenn Vertragsklauseln gegenüber Verbrauchern verwendet werden, die nach § 309 BGB als unwirksam anzusehen sind. Dies ermöglicht, dass auch Bußgelder für Erstverstöße verhängt werden können.

Während Artikel 246e § 1 EGBGB-E konkrete Handlungsverbote normiert, wird mit Artikel 246e § 2 EGBGB-E die dazugehörige Sanktionsnorm geschaffen.

Zu Artikel 246e § 1

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 1

Absatz 1 normiert den sozialemischen Vorwurf, der die Bußgeldbewehrung rechtfertigt. Verletzungen von in der Verbraucherrechterichtlinie und in der Klauselrichtlinie normierten und in Absatz 2 und 3 näher bestimmten Handlungs- und Unterlassungspflichten für Unternehmer in dem in Artikel 3 Nummer 3 und 4 der CPC-Verordnung festgelegten Ausmaß sind als rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen einzustufen, die verboten sind.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2

Absatz 2 führt im Einzelnen auf, wann eine Verletzung von auf nationalem deutschen Recht beruhenden Handlungspflichten und Unterlassungspflichten vorliegt, die in dem in Artikel 3 Nummer 3 und 4 der CPC-Verordnung festgelegten Ausmaß verboten ist.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 1

Nummer 1 erfasst die Verletzung von § 241a Absatz 1 BGB, der Artikel 27 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt und die Pflicht des Unternehmers impliziert, bei Zusendung unbestellter Ware an den Verbraucher grundsätzlich keinen Anspruch gegen diesen geltend zu machen.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 2

Nummer 2 erfasst die Verwendung oder Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB), die nach § 309 BGB unwirksam sind oder AGB, deren Verwendung oder Empfehlung durch rechtskräftiges Urteil aufgrund einer Verbandsklage untersagt wurde. Hierdurch wird der neue Artikel 8b der Klauselrichtlinie umgesetzt.

Verwenden ist hierbei weit zu verstehen, so dass hiervon sowohl das „Darauf-Berufen“ im bereits bestehenden Kundenverhältnis erfasst wird als auch das „Neu-Verwenden“ gegenüber potentiellen weiteren Verbrauchern. Denn die Vertragsdurchführung unter Ausnutzung unwirksamer AGB ist erst recht als Verwenden anzusehen (so bereits BGH, Urteil vom 11. Februar 1981 – VIII ZR 335/79 (KG)).

Das Verwenden oder Empfehlen einer Bestimmung in AGB kann sowohl unter Buchstabe a als auch unter Buchstabe b fallen, wenn die Bestimmung in den AGB nach § 309 BGB unwirksam ist, dies aufgrund einer Verbandsklage rechtskräftig festgestellt wurde und der Unternehmer die Bestimmung weiter empfiehlt oder verwendet. In diesem Fall tritt der allgemeinere Bußgeldtatbestand in Nummer 2 Buchstabe a hinter den spezielleren Bußgeldtatbestand in Nummer 2 Buchstabe b zurück.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a

Nummer 2 Buchstabe a erfasst die Fälle, in denen der Unternehmer eine Klausel verwendet oder empfiehlt, die nach § 309 des Bürgerlichen Gesetzbuches unwirksam ist.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b

Nummer 2 Buchstabe b erfasst die Fälle, in denen ein Unternehmer Bestimmungen in AGB verwendet, deren Verwendung oder Empfehlung durch rechtskräftiges Urteil aufgrund einer Verbandsklage untersagt wurde.

Die Vorschrift in Nummer 2 Buchstabe b setzt zunächst ein rechtskräftiges Unterlassungsurteil voraus, nach dem es dem Verwender untersagt ist, eine bestimmte Klausel in AGB weiter zu verwenden.

Weiterhin setzt Nummer 2 Buchstabe b voraus, dass der Verwender die im Urteil titulierte Klausel weiterhin empfiehlt oder sie weiterhin verwendet.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 3

Nummer 3 erfasst die Verletzung von § 312a Absatz 1 BGB, der Artikel 8 Absatz 5 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt und den Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher zu Beginn eines Anrufs zum Zwecke des Vertragsabschlusses bestimmte Informationen zu erteilen.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 4

Nummer 4 erfasst die Verletzung von § 312a Absatz 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 EGBGB, der Artikel 5 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt, und die Verletzung von § 312d Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB, der Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 und 4 sowie Artikel 8 Absatz 1 und 4 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt, die die Unternehmer verpflichten, den Verbrauchern vor Vertragsabschluss hinreichend zu informieren.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 5

Nummer 5 erfasst die Verletzung von § 312a Absatz 3 Satz 1 BGB, der Artikel 22 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 6

Nummer 6 erfasst die Fälle, in denen der Unternehmer gegen die Vorgaben von Artikel 19 oder 21 der Verbraucherrechterichtlinie verstößt, die in § 312a Absatz 4 Nummer 2 beziehungsweise § 312a Absatz 5 Satz 1 BGB umgesetzt wurden.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 7

Nummer 7 erfasst die Verletzung von § 312e BGB, der Artikel 6 Absatz 6 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt und den Unternehmer implizit verpflichtet, bei fehlender Information über zusätzlich anfallende Kosten, wie zum Beispiel Lieferkosten, solche nicht gegenüber dem Verbraucher geltend zu machen.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 8

Nummer 8 erfasst die Verletzung von § 312f BGB, der Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 7 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt und Einzelheiten der Verpflichtung des Unternehmers zur Bestätigung von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und von Fernabsatzverträgen regelt.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 9

Nummer 9 Buchstabe a bis c erfasst die Verletzung von § 312j BGB, der Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt und die besonderen Pflichten des Unternehmers gegenüber Verbrauchern im elektronischen Geschäftsverkehr regelt.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 10

Nummer 10 erfasst die Verletzung von § 312k Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246d EGBGB-E, der den durch Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie in die Verbraucherrechterichtlinie eingefügten Artikel 6a umsetzt und die Informationspflichten des Betreibers eines Online-Marktplatzes regelt.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 11

Nummer 11 erfasst die Verletzung von § 323 Absatz 1 BGB, der Artikel 18 Absatz 2 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt und die Pflicht des Unternehmers impliziert, bei einem Verbrauchsgüterkauf innerhalb der vom Verbraucher gesetzten Nachfrist zu leisten.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 12

Buchstabe a erfasst die Verletzung von § 327p Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 357 Absatz 8 BGB-E, der Artikel 13 Absatz 5 der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung von Artikel 4 Nummer 10 der Richtlinie umsetzt und dem Unternehmer die Nutzung vom Verbraucher erstellter oder bereitgestellter Inhalte, die nicht personenbezogene Daten sind, nach dem Widerruf des Vertrags durch den Verbraucher grundsätzlich untersagt.

Buchstabe b) erfasst die Verletzung der sich aus § 327p Absatz 3 BGB in Verbindung mit § 357 Absatz 8 BGB-E ergebenden Pflicht des Unternehmers, dem Verbraucher nach dem Widerruf des Vertrags durch den Verbraucher grundsätzlich die von diesem erstellten oder bereitgestellten Inhalte zurückzugewähren.

Buchstabe c erfasst die Verletzung von § 355 Absatz 3 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 357 Absatz 1 bis 3 BGB, der Artikel 13 Absatz 1 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt und Pflichten des Unternehmers beim Widerruf eines Fernabsatzvertrags oder eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags durch den Verbraucher regelt.

Buchstabe d erfasst die Verletzung von § 357 Absatz 7 BGB-E, der Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt und die Voraussetzungen der Abholpflicht des Unternehmers bei Widerruf von Verträgen regelt, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 13

Nummer 13 erfasst bei Verbrauchsgüterkäufen die Verletzung von § 346 Absatz 1 BGB durch den Unternehmer im Hinblick auf die Rückgewähr der empfangenen Leistungen, der in diesem Umfang Artikel 18 Absatz 3 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 14

Nummer 14 erfasst die Verletzung von § 356 Absatz 1 Satz 2 BGB, der Artikel 11 Absatz 3 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt und die Pflicht zur Bestätigung des Zugangs einer vom Verbraucher abgegebenen Widerrufs-erklärung regelt.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 15

Nummer 15 erfasst die Verletzung von § 433 Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 475 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB, der Artikel 18 Absatz 1 der Verbraucherrechterichtlinie umsetzt und die Leistungszeit des Unternehmers beim Verbrauchsgüterkauf regelt.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 3

Absatz 3 erweitert die Fälle der nach Absatz 1 verbotenen Verletzungen von Verbraucherinteressen auf solche Fälle, in denen zwar die in Absatz 2 aufgeführten tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind, das auf das Vertragsverhältnis anwendbare nationale Recht jedoch nicht das deutsche Recht, sondern das Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, das den in Absatz 2 in Bezug genommenen Normen entsprechende

Vorgaben enthält. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auch Verstöße von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen gegen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das betreffende Verbraucherschützende Unionsrecht umsetzen, mit einer Geldbuße belegt werden können. Davon, dass die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dem deutschen Recht entsprechende Vorschriften enthalten, ist aufgrund ihrer gemeinsamen Grundlage im Unionsrecht auszugehen. Die in Absatz 2 unter Bezugnahme auf das nationale deutsche Recht zugrunde gelegten Handlungs- und Unterlassungspflichten gehen bis auf die in Absatz 2 Nummer 2 getroffenen Regelungen auf die Verbraucherrechterichtlinie zurück, die dem Grundsatz der Vollharmonisierung folgt und es den Mitgliedstaaten daher verwehrt, von den Vorgaben der Richtlinie abweichende Regelungen zu erlassen. Hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a genannten Regelung des § 309 BGB ist zu beachten, dass die Klauselrichtlinie nur mindestharmonisierende Vorgaben enthält. Die Klauselverbote, die in § 309 BGB enthalten sind, sind nationale Regelungen, die eng auf das deutsche Recht abgestimmt sind und nicht zur Umsetzung der Klauselrichtlinie geschaffen wurden.

Die Ausweitung der verbotenen Verletzungen von Verbraucherinteressen auf die in Absatz 3 normierten Fälle ist notwendig, um der nach der CPC-Verordnung zuständigen nationalen deutschen Behörde die Möglichkeit zu verschaffen, gemäß den Vorgaben des Artikels 21 der CPC-Verordnung auch in diesen Fällen in ihrem Zuständigkeitsbereich Geldbußen zu verhängen.

Zu Artikel 246e § 2

Zu Artikel 246e § 2 Absatz 1

Absatz 1 der Bußgeldvorschriften legt den Tatbestand fest, dessen Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben, die keine Beschränkung der Schuldform vorsehen, wird sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Handeln erfasst.

Zu Artikel 246e § 2 Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Bußgeldrahmen, innerhalb dessen Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 geahndet werden können. Einer Umsetzung der in dem durch Artikel 1 der Richtlinie in die Klauselrichtlinie eingefügten Artikel 8b Absatz 3 und in Artikel 24 Absatz 2 der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung von Artikel 4 Nummer 13 der Richtlinie genannten Zumessungskriterien bedarf es nicht. Diese sind bereits nach § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei der Zumessung der Geldbuße zu berücksichtigen (zur Anwendung bei der Bemessung der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG siehe Karlsruher Kommentar/Rogall, 5. Auflage 2018, 30 Rn. 136, 140). Aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip können sich weitere zumessungsrelevante Umstände ableiten lassen.

Zu Artikel 246e § 2 Absatz 2 Satz 1

Satz 1 legt zunächst einen Sockelbetrag in Höhe von 50 000 Euro fest, bis zu dem eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Der Bußgeldrahmen orientiert sich an ähnlichen Regelungen mit Verbraucherschützendem Charakter, die Obergrenzen für den Bußgeldrahmen zwischen 25 000 Euro und 300 000 Euro normieren. So sieht beispielsweise § 3 Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in Verbindung mit § 10 der Preisangabenverordnung für Verstöße gegen die Preisangabenverordnung einen Bußgeldrahmen bis zu 25 000 Euro vor, § 20 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen sieht für Verstöße einen Bußgeldrahmen von bis zu 50 000 Euro vor. Die in § 20 Absatz 2 UWG normierte Bußgeldobergrenze für gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 UWG unerlaubte Werbeanrufe beträgt 300 000 Euro. Die Bußgeldobergrenze von 50 000 Euro berücksichtigt einerseits, dass der zu beußernde Verletzung von Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verträgen Verstöße gegen originär zivilrechtliche Vorgaben zugrunde liegt, und lässt andererseits nicht außer Betracht, dass dem besonderen Unrechtsgehalt Rechnung zu tragen ist, der sich daraus ergibt, dass bei einem weitverbreiteten Verstoß oder einem weitverbreiteten Verstoß mit Unionsdimension nach Artikel 3 Nummer 3 oder 4 der CPC-Verordnung die kollektiven Interessen einer großen Zahl von Verbrauchern in mehreren europäischen Ländern gefährdet sein müssen.

Zu Artikel 246e § 2 Absatz 2 Satz 2

Satz 2 sieht für Unternehmer, deren Jahresumsatz so hoch ist, dass 4 Prozent dieses Umsatzes den Sockelbetrag nach Satz 1 übersteigen, einen abweichenden Bußgeldrahmen vor. Dies betrifft Unternehmer mit einem Jahresumsatz von mehr als 1 250 000 Euro. In diesen Fällen kann eine Geldbuße bis zu einer Obergrenze von 4 Prozent des Jahresumsatzes verhängt werden. Damit setzt Satz 2 auch für Unternehmer mit einem Jahresumsatz von mehr

als 1 250 000 Euro die Vorgaben des durch Artikel 1 der Richtlinie in die Klauselrichtlinie eingefügten Artikel 8b Absatz 4 und des durch Artikel 4 Nummer 13 der Richtlinie eingefügten Artikel 24 Absatz 3 der Verbraucherrechterichtlinie um, wonach der Höchstbetrag der Geldbuße für alle Unternehmer mit einem Jahresumsatz auf mindestens vier Prozent des Jahresumsatzes des Unternehmers in den betroffenen Mitgliedstaaten festzulegen ist. Eine Möglichkeit, vor dem Hintergrund des jeweiligen nationalen Ordnungswidrigkeitenrechts, diesen flexiblen Rahmen unberücksichtigt zu lassen, sieht die Richtlinie nicht vor. Das deutsche Recht kennt schon heute, zum Beispiel in § 81 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 56 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes, Bußgeldtatbestände, die für Unternehmen und Unternehmensvereinigungen „wandernde“ Bußgeldrahmen vorsehen.

Zu Artikel 246e § 2 Absatz 2 Satz 3

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, die Höhe des Jahresumsatzes zu schätzen. Im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung ist von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Jahresumsatz nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Je nach dem Ergebnis der Schätzung ergibt sich der Bußgeldrahmen aus Satz 1 oder aus Satz 2.

Zu Artikel 246e § 2 Absatz 2 Satz 4

Artikel 246e § 2 Absatz 2 Satz 4 EGBGB-E setzt den durch Artikel 1 der Richtlinie eingefügten Artikel 8b Absatz 5 der Klauselrichtlinie und Artikel 24 Absatz 4 der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung von Artikel 4 Nummer 13 der Richtlinie um. Liegen keine Informationen über den Jahresumsatz vor, auch keine solchen, die eine Schätzung des Jahresumsatzes ermöglichen, ist von einem Bußgeldrahmen bis zu zwei Millionen Euro auszugehen. Satz 1 und Satz 2 finden in diesen Fällen keine Anwendung. In den Fällen des Satzes 5 gilt auch dann der Bußgeldrahmen des Satzes 1, wenn der Umsatz des Unternehmers nicht geschätzt werden kann. Satz vier findet insoweit keine Anwendung.

Zu Artikel 246e § 2 Absatz 2 Satz 5

Satz 5 regelt den Bußgeldrahmen gegenüber einem Täter oder Beteiligten, der nicht (selbst) Unternehmer ist, aber im Sinne des § 9 OWiG für einen Unternehmer handelt, und gegenüber einem Beteiligten im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2 OWiG, der nicht (selbst) Unternehmer ist. Für diese Tätergruppe gilt nach der in Satz 5 getroffenen Regelung der in Satz 1 festgelegte Rahmen von 50 000 Euro. Da bei diesen Tätern oder Beteiligten das besondere persönliche Merkmal „Unternehmer“ nicht vorliegt, greift die sich aus Artikel 8b Absatz 4 der Klauselrichtlinie und Artikel 24 Absatz 3 der Verbraucherrechterichtlinie ergebende Pflicht, ein umsatzabhängiges Bußgeld vorzusehen, nicht. Ein am Umsatz des Unternehmens orientierter Bußgeldrahmen wäre auch nicht sachgemäß. Durch die Regelung wird verhindert, dass beispielsweise der nach Absatz 1 ordnungswidrig handelnde Geschäftsführer einer GmbH, die ein Unternehmen betreibt, dem Bußgeldrahmen nach Satz 2 bis 4 unterliegt. Das Gleiche gilt für an der Ordnungswidrigkeit beteiligte „einfache“ Angestellte, die nicht unter § 9 OWiG fallen.

Zu Artikel 246e § 2 Absatz 2 Satz 6

Für die Fälle, in denen nach § 30 Absatz 1 OWiG eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt werden soll, entkoppelt Satz 6 entgegen § 30 Absatz 2 Satz 2 OWiG den Bußgeldrahmen von dem nach Satz 5 festgelegten Bußgeldrahmen. Begeht etwa der Geschäftsführer einer GmbH eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1, richtet sich zwar der Bußgeldrahmen für den Geschäftsführer als handelnde natürliche Person nach Satz 1, die GmbH kann jedoch im Rahmen des nach Satz 2 bis 4 festgelegten Bußgeldrahmens belangt werden. Damit wird auch für die Fälle der Sätze 2 bis 4, in denen ein Bußgeld gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung verhängt werden soll, die Vorgabe des durch Artikel 1 der Richtlinie in die Klauselrichtlinie eingefügten Artikel 8b Absatz 4 und von Artikel 24 Absatz 3 der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung von Artikel 4 Nummer 13 der Richtlinie umgesetzt, nach der der Bußgeldrahmen für Unternehmer mindestens 4 Prozent seines Jahresumsatzes betragen soll.

Zu Artikel 246e § 2 Absatz 3

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass das System der Ordnungswidrigkeiten neben das bereits bestehende Vollstreckungsverfahren bei Unterlassungstiteln nach § 890 der Zivilprozessordnung (ZPO) tritt. Somit muss sichergestellt werden, dass ein im zivilprozessualen Vollstreckungsverfahren verhängtes Ordnungsgeld bei der Frage, ob ein Bußgeld verhängt werden und welche Höhe dieses Bußgeld haben soll, Berücksichtigung findet. Denn das Ordnungsmittel nach § 890 ZPO hat neben der Beugefunktion auch einen repressiven, strafähnlichen

Sanktionscharakter (BeckOK ZPO/Stürner, 35. Ed. 1.1.2020, ZPO § 890 Rz. 1 mwN). Eine doppelte Sanktion des Unternehmers wäre unverhältnismäßig und muss verhindert werden. Deshalb hat die Behörde schon bei der Entscheidung über die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit und gegebenenfalls bei der Bemessung des Bußgeldes zu berücksichtigen, ob und wenn ja in welcher Höhe bereits ein Ordnungsgeld im Zivilverfahren verhängt wurde. In der Regel wird schon der Unternehmer im Bußgeldverfahren darauf hinweisen, wenn wegen desselben Verstoßes bereits ein Ordnungsgeld nach § 890 ZPO verhängt wurde. Aber auch die Bußgeldbehörde, die das Unterlassungsurteil kennt, kann einfach feststellen, ob schon ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.

Zu Artikel 246e § 2 Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 im Rahmen der koordinierten Durchsetzungsmaßnahmen nach der CPC-Verordnung erfolgt. Der neu eingefügte Bußgeldtatbestand ermöglicht eine europaweit einheitliche und damit effektivere Verbraucherrechtsdurchsetzung bei Vorliegen eines weitverbreiteten Verstoßes oder eines weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension nach Artikel 3 Nummer 3 oder 4 der CPC-Verordnung. Zur Einstellung solcher Verstöße sowie zur Ermöglichung einer Kompensation der durch den Verstoß geschädigten Verbraucherinnen und Verbraucher sieht die CPC-Verordnung einen koordinierten Ermittlungs- und Durchsetzungsmechanismus vor, in dessen Rahmen die von dem Verstoß betroffenen Behörden bei Vorliegen eines weitverbreiteten Verstoßes alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes zu erreichen sowie gegebenenfalls eine Abhilfepflicht des Unternehmens entgegen zu nehmen, das den Verstoß begangen hat. Mit der neu geschaffenen Bußgeldnorm wird nunmehr national die erforderliche Rechtsgrundlage für die in Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 CPC-Verordnung vorgesehene Möglichkeit, als Sanktionsmittel Geldbußen gegen den verantwortlichen Unternehmer zu verhängen, geschaffen.

Zu Artikel 246e § 2 Absatz 5

Gemäß § 2 Nummer 1 Buchstabe a EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz ist das Bundesamt für Justiz für die Durchführung der CPC-Verordnung unter anderem dann zuständig, wenn der Verdacht auf weitverbreitete Verstöße oder weitverbreitete Verstöße mit Unionsdimension gegen die zur Umsetzung der Verbraucherrechtsrichtlinie oder der Klauselrichtlinie erlassenen Rechtsvorschriften besteht. Das Bundesamt für Justiz ist daher für die neu zu schaffenden Bußgeldtatbestände als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG zu benennen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Als Folge der technologischen Entwicklung und der damit verbundenen Änderung der in Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB normierten Informationspflicht ist der Hinweis auf die Nutzung von Telefaxgeräten aus der Muster-Widerrufsbelehrung und aus dem Muster-Widerrufsformular zu streichen. Damit werden die Änderungen durch Artikel 4 Nummer 15 der Richtlinie nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Auf die Ausführungen zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Auf die Ausführungen zu Nummer 6 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Vermögensanlagegesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 6 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten von Artikel 1 bis 5 am 28. Mai 2022. Für Maßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlich sind, ist durch Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie eine Anwendung ab dem 28. Mai 2022 vorgegeben.

Artikel 6 Absatz 2 setzt die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2659) außer Kraft. Artikel I der Verordnung beinhaltet eine Zuständigkeitszuweisung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004. Weil diese europarechtliche Verordnung durch Artikel 41 der Verordnung (EU) 2017/2394 aufgehoben wurde, ist die Zuweisung der Zuständigkeit obsolet geworden. Die noch bestehende Verordnung ist daher ein Regelungsrest ohne Anwendungsfeld.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 312j Absatz 4a – neu – BGB)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 312j wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter <... weiter wie Vorlage ...>
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für den Fall, dass die Bestellung eines Verbrauchers nach Absatz 3 Satz 2 über eine Schaltfläche erfolgt ist und ein Dauerschuldverhältnis begründet hat, muss der Unternehmer auch für die Kündigung dieses Dauerschuldverhältnisses eine leicht auffindbare, barrierefreie, gut lesbare und verständlich beschriebene Schaltfläche (beschriftet mit dem Wort „Vertrag kündigen“) vorsehen. § 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt entsprechend. § 312h bleibt unberührt.“ ‘

Begründung:

Bei der Kündigung von Dauerschuldverhältnissen im elektronischen Geschäftsverkehr bestehen für Verbraucherinnen und Verbraucher derzeit Defizite in Bezug auf Transparenz, Rechtssicherheit und Rechtsdurchsetzbarkeit. Sie können ihre Rechtsgeschäfte zwar mittels einer Schaltfläche zum Bestellen, dem sogenannte „Bestellbutton“ abschließen, es existiert aber keine korrespondierende niedrigschwellige Kündigungsmöglichkeit. Vielmehr müssen Verbraucherinnen und Verbraucher erst nach der richtigen, als Empfangsvorrichtung geeigneten E-Mail-Adresse suchen und den Beweis des Zugangs der Kündigungserklärung antreten, wenn keine Empfangsbestätigung seitens des Unternehmens verschickt wurde.

Da es keine europarechtliche Harmonisierung des Kündigungsprozesses (etwa über die Verbraucherrechterichtlinie) gibt, können die Unternehmen weitestgehend selbst die Modalitäten der Kommunikation und damit des digitalen Kündigungsprozesses bestimmen. Der deutsche Gesetzgeber hat die Formerfordernisse an eine Kündigung zwar verringert und mit dem Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. S. 233) klargestellt, dass auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Erklärungen wie die einer Kündigung keine strengere Form als die Textform vorgesehen werden darf. Diese gesetzlichen Anpassungen haben jedoch die praktischen Probleme der Kündigungserklärung und deren Zugangs nicht gelöst.

Durch die Einführung einer mit dem Bestellvorgang korrespondierenden Pflicht der Unternehmer, für den Kündigungsvorgang (ebenfalls) eine leicht auffindbare, barrierefreie, gut lesbare (insbesondere ausreichende Schriftgröße und Farbkontrast) und verständlich beschriebene Schaltfläche vorzusehen, wird der Aufwand, bestehende unerwünschte Langzeitverträge zu kündigen, deutlich gesenkt. Die gesetzliche Festlegung einer verpflichtenden Empfangsbestätigung für die Kündigungserklärung verschafft Verbraucherinnen und Verbrauchern auch mehr Rechtssicherheit. Beide Neuregelungen beseitigen das derzeit im Kündigungsprozess bestehende strukturelle Ungleichgewicht, ohne seriöse Unternehmen zu belasten, die kein Interesse daran haben, Kündigungsprozesse zu verkomplizieren.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 312k Absatz 5 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 6 ist dem § 312k folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Wird der Verbraucher entgegen Absatz 1 nicht ordnungsgemäß im Sinne des Artikel 246d § 1 Nummer 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche darüber informiert, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes bei Abschluss des Vertrages lediglich als Vermittler tätig wird, so kann der Verbraucher auch gegenüber dem Betreiber des Online-Marktplatzes diejenigen Rechte geltend machen, die ihm aus dem Vertrag mit dem Anbieter zustehen. Die Vorschrift des § 164 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Begründung:

In der aktuellen Fassung des Gesetzentwurfs bleibt unklar, ob die Verletzung von Informationspflichten auch eine zivilrechtliche Haftung der Betreiber von Online-Marktplätzen gegenüber den Verbrauchern begründen kann. Insofern besteht die Gefahr, dass Verbrauchern die wirtschaftlichen Risiken einer fehlerhaften oder unterlassenen Information des Betreibers eines Online-Marktplatzes auferlegt werden. Daher erscheint es sachgerecht, in geeigneten Fällen auch eine gesamtschuldnerische Haftung der Betreiber von Online-Marktplätzen vorzusehen, welche gleichberechtigt neben die Haftung des jeweiligen Anbieters treten sollte.

Für eine gesamtschuldnerische Haftung des Plattformbetreibers sprechen bereits die im nationalen sowie europäischen Recht entwickelten Grundsätze. So lässt sich § 164 Absatz 2 und § 311 Absatz 3 Satz 1 und 2 BGB der allgemeine Rechtsgedanke entnehmen, dass auch eine Haftung von Dritten, die nicht Vertragspartei werden sollen, in Betracht kommen kann, wenn diese ein besonderes Vertrauen für sich in Anspruch nehmen. Zudem ließen sich mit einer Erweiterung des Haftungsgefüges auch die Leitlinien des Europäischen Gerichtshofes berücksichtigen, wonach Verbrauchern gerade in Fällen, in denen eine Irreführung durch den Vermittler eines Vertrages aufgrund falscher Informationen erfolgt ist, ein angemessener Schutz zu gewähren ist (vgl. EuGH, Urteil vom 9. November 2016 – C 149/15 [Wathelet/Garage Bietheres & Fils]).

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die vorgeschlagene Haftung jedoch auf Fälle, in denen Verbraucher nicht hinreichend über die Identität des Vertragspartners aufgeklärt wurden und dementsprechend nicht ersichtlich wird, dass der jeweilige Vertrag nicht mit dem Online-Marktplatz selbst, sondern mit einem Dritten zustande kommen soll, beschränkt werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 312k BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Allgemeinen Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen einheitlich für alle Online-Marktplätze ausgestaltet werden können.

Begründung:

Durch den neuen § 312k BGB (der alte § 312k BGB wird zu § 312l BGB) wird Artikel 4 Nummer 5 der Modernisierungsrichtlinie 2019/2161 über Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen umgesetzt (neuer Artikel 6a der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU).

§ 312k BGB soll nicht bei Finanzdienstleistungen gelten. Dies steht zwar in Einklang mit der Verbraucherrechterichtlinie (Finanzdienstleistungen sind nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d Verbraucherrechterichtlinie von deren Geltungsbereich ausgenommen), bedarf aber dennoch einer Überprüfung. Auch Finanzprodukte, wie etwa Verbraucherkredite, werden über Online-Marktplätze vertrieben. Um Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine informierte Entscheidung treffen zu können, sollten Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen möglichst einheitlich geregelt werden. Ein Flickenteppich unterschiedlicher Informationspflichten

kann Informationsasymmetrien verstärken und den Zweck von Verbraucherinformationen vereiteln. Je nach Wirtschaftssektor sollten daneben spezifische, ergänzende Informationspflichten greifen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 356 Absatz 4 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) wie die Umsetzung der Öffnungsklausel des Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b Absatz 2 Richtlinie (EU) 2019/2161 in § 356 Absatz 4 Nummer 3 BGB präziser an die Terminologie und Systematik der im BGB genannten Schuldverhältnisse (vergleiche Kapitel 8, 2. Buch BGB), insbesondere die Einordnung in Kaufvertrag (§§ 433 ff. BGB), Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) und Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB), angepasst werden kann,
- b) wie die bereits geltende Regelung des § 356 Absatz 4 BGB hinsichtlich der Terminologie und Systematik des BGB entsprechend präzisiert werden kann.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Umsetzung der Öffnungsklausel in nationales Recht ist als Vereinfachung für Unternehmer grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings entspricht die wortlautgetreue Umsetzung des Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b Absatz 2 Richtlinie (EU) 2019/2161 nicht der insoweit abweichenden Terminologie und Systematik der im BGB genannten Vertragstypen.

Dem Wortlaut nach werden von § 356 Absatz 4 Nummer 3 BGB nur Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, also Dienstverträge im Sinne von § 611 BGB erfasst. Bei der Beauftragung eines Unternehmers zur Durchführung von Reparaturarbeiten dürfte aber nicht die bloße Dienstleistung im Sinne eines erfolgsunabhängigen Tätigwerdens, sondern viel mehr ein Werk im Sinne der Herbeiführung eines tatsächlich geschuldeten Erfolges Gegenstand des Vertrages sein. Bei solchen Reparaturaufträgen handelt es sich nach der Systematik des BGB in der Regel um Werkverträge im Sinne von § 631 BGB (vergleiche auch Busche, in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 631 Rn. 2). Diese werden dem Wortlaut nach nicht von § 356 Absatz 4 Nummer 3 BGB erfasst und können nur durch eine europarechtsfreundliche Auslegung in den Anwendungsbereich der Norm einbezogen werden (vergleiche BGH NJW-RR 2017, 368). Umgekehrt dürften Dienstverträge, die keine Reparaturarbeiten beinhalten, ebenfalls von der Regelung nicht erfasst sein. Der Wortlaut von § 356 Absatz 4 Nummer 3 BGB ist insofern widersprüchlich zu den genannten Vertragstypen. Bei gemischten Verträgen, die Elemente beider Vertragsarten vereinen, müsste anhand des vertraglichen Schwerpunkts die Zuordnung zu einer Vertragsart erfolgen.

Ausgangspunkt der in Buchstabe a angeregten Prüfung muss sein, dass im Europäischen Recht sowohl der Kauf- als auch der Dienstleistungsvertrag anders definiert werden als der Kaufvertrag nach §§ 433 ff. BGB oder der Dienstvertrag nach §§ 611 ff. BGB.

Als „Kaufvertrag“ gilt nach Artikel 2 Nummer 5 Richtlinie (EU) 2011/83 jeder Vertrag, durch den der Unternehmer das Eigentum an Waren an den Verbraucher überträgt oder deren Übertragung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt, einschließlich von Verträgen, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Ein „Dienstleistungsvertrag“ nach Artikel 2 Nummer 6 Richtlinie (EU) 2011/83 ist jeder Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt. Der Vertragstypus des Werkvertrags (§§ 631 ff. BGB) ist dem Europarecht fremd.

Da das Europarecht und das deutsche Recht im BGB sich in den Vertragstypen unterscheiden, scheidet eine wortlautgetreue Umsetzung aus.

Die Zuordnung zu einem Vertragstypus hat weitreichende rechtliche Folgen (zum Beispiel hier das Erlöschen von Widerrufsrechten), die es bei der Umsetzung in nationales Recht zu berücksichtigen gilt. Die Verknüpfung von Vertragsart und Rechtsfolgen ist in der Richtlinie jedoch nicht vorgegeben. Vielmehr knüpft die Richtlinie die Rechtsfolgen an den konkreten Vertragsgegenstand an.

Zu Buchstabe b:

Mit der in Buchstabe b enthaltenen Prüfbitte wird die Bundesregierung gebeten, das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass zu nehmen, um die gesamte Vorschrift des § 356 Absatz 4 BGB zu prüfen und an die Terminologie und Systematik des BGB anzupassen. So regelt § 356 Absatz 4 BGB derzeit einleitend: „Das Widerrufsrecht erlischt bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen auch unter folgenden Voraussetzungen: (...)“. Hier stellt sich das Problem entsprechend.

5. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 356 Absatz 4 Satz 2 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 8 ist dem § 356 Absatz 4 folgender Satz 2 anzufügen:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 erlischt das Widerrufsrecht bei Verträgen im Sinne des § 312b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die auf Betreiben des Unternehmers oder eines von ihm beauftragten Dritten am Wohnsitz des Verbrauchers geschlossen wurden, nicht vor Ablauf von sieben Tagen nach Vertragsschluss.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 356 Absatz 4 Nummer 2 ein Erlöschen des Widerrufsrechts auch in Fällen vor, in denen die Dienstleistung des Unternehmers auf einem unerbetenen Haustürgeschäft beruht. Dies erscheint problematisch, weil Verbraucher gerade bei Haustürgeschäften einer besonderen Überrumpelungssituation ausgesetzt sind, der sie sich nur schwer entziehen können. Zudem ist es Verbrauchern in der Regel nicht möglich, das abgeschlossene Haustürgeschäft nachträglich zu prüfen und gegebenenfalls zu widerrufen, so zum Beispiel in Fällen, in denen die Leistung des Unternehmers bereits vollständig vor Ort erbracht wurde und der Verbraucher zu einer Vorleistung verpflichtet war. Insoweit erscheint es sachgerecht, von der Öffnungsklausel des Artikel 16 Absatz 2 der geänderten Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher Gebrauch zu machen und den Zeitpunkt des Erlöschens des Widerrufsrechts bei unerbetenen Haustürgeschäften vom Ablauf einer angemessenen Bedenkzeit für den Verbraucher abhängig zu machen.

6. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EGBGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zur Informationspflicht zur personalisierten Preisbildung auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung (Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EGBGB) zu prüfen, ob aus Artikel 22 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weitergehende Transparenzvorgaben hinsichtlich der „involvierten Logik“ folgen, um beispielsweise nachvollziehen zu können, anhand welcher Kriterien sich niedrigere oder höhere Preise ergeben oder ob bestimmte Angebote für bestimmte Verbrauchergruppen ausgeschlossen sind.

Begründung:

Die personalisierte Preisbildung aufgrund automatisierter algorithmischer Entscheidungen kann aus Verbrauchersicht problematisch sein. Die Datenethikkommission stellte dazu fest, dass die

genutzten, algorithmischen Systeme i. d. R. „Blackboxes“ seien, die für Außenstehende ohne Kenntnis der Datengrundlage und Entscheidungslogik der Preisbildung nicht nachvollziehbar sind. Die vorgesehene Informationspflicht sieht allerdings keine Information über die „involvierte“ Logik vor.

Artikel 22 DSGVO, der von der Regelung unberührt bleibt, verlangt hingegen von Unternehmen weitergehende Angaben hinsichtlich der „involvierten Logik“ solcher Prozesse, auf deren Grundlage weitergehende Schutzrechte geltend gemacht werden können.

Die Kenntnis der involvierten Logik ist insbesondere erforderlich, um ausschließen zu können, dass es zu einer Preisdiskriminierung bestimmter Verbrauchergruppen kommt. Auch die Dataethikkommission sieht ein „Risiko preislicher Diskriminierung“, etwa von geschützten Bevölkerungsgruppen im Sinne des AGG. Hinzu kommt eine Informationsasymmetrie, indem das Wissen der Unternehmen bei Vertragsschluss einseitig überwiegt.

Insofern sollte die vorliegende Regelung darauf überprüft werden, ob die darin vorgesehenen Informationspflichten ausreichend sind, um die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine personalisierte Preisbildung nachvollziehen und in ihre Entscheidung einbeziehen zu können.

7. Zu Artikel 2 Nummer 2 (Artikel 246a EGBGB)

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die Informationspflicht in Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 EGBGB bezüglich der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahrens mit der allgemeinen Informationspflicht in § 36 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) über die Möglichkeit an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, harmonisiert werden kann.
- b) Ziel einer solchen Harmonisierung muss sein, die Anwendungsbereiche, den Inhalt der Informationspflicht und die Rechtsfolgen von Verstößen enger aufeinander abzustimmen. Unternehmen sollten verpflichtet werden, deutlicher über ihre fehlende Bereitschaft an der Teilnahme an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren zu informieren.

Begründung:

Unternehmen, die zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren verpflichtet sind, haben Verbraucher darüber gemäß § 312d Absatz 1 i. V. m. Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 EGBGB, § 36 Absatz 1 VSBG zu informieren. Die Anwendungsbereiche beider Regelungen decken sich teilweise, werden hinsichtlich der Bußgeldandrohung jedoch unterschiedlich behandelt.

Nach Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 EGBGB, der dem bisherigen Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 EGBGB entspricht, sind Unternehmen nur verpflichtet, Verbraucher positiv darüber zu informieren, dass diese gegebenenfalls ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen können sowie über dessen Zugangsvoraussetzungen. Nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 VSBG hingegen haben Unternehmer, die eine Webseite unterhalten oder AGB verwenden, Verbraucher davon in Kenntnis zu setzen, inwieweit sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.

Nach Erwägungsgrund 40 der Modernisierungsrichtlinie gehört der Umgang mit Beschwerden nach den Ergebnissen der REFIT-Eignungsprüfung des Verbraucher- und Marketingrechts zu den relevantesten Verbraucherinformationen. In der Tat macht es für Verbraucherinnen und Verbraucher im Falle eines Konflikts einen großen Unterschied, ob sie sich kostenlos an eine Schlichtungsstelle wenden können oder eigene Ressourcen, wie Freizeit und Geld zur Konfliktlösung aufwenden müssen. Die (fehlende) Bereitschaft, außergerichtlich an einem Schlichtungs-

verfahren teilzunehmen, stellt daher ein für die Konsumententscheidung wesentliches Qualitätsmerkmal dar. Die Verbraucher sollten deshalb auch im Anwendungsbereich von Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 EGBGB vom Unternehmer deutlich darauf hingewiesen werden, ob dieser – wenn hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht – bereit ist, an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen oder nicht.

Eine Ausweitung der Informationspflicht stünde im Übrigen auch in Einklang mit der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83 (siehe Öffnungsklausel in Artikel 6 Absatz 8 der Richtlinie) und würde nicht gegen die Richtlinien 2006/123/EG und 2000/31/EG verstoßen.

8. Zu Artikel 2 Nummer 4 (Artikel 246d § 1 Nummer 4 EGBGB)

In Artikel 2 Nummer 4 sind in Artikel 246d § 1 Nummer 4 nach dem Wort „Online-Marktplatzes“ die Wörter „sowie unter Berücksichtigung eigener Kenntnisse des Betreibers des Online-Marktplatzes“ einzufügen.

Begründung:

Die Transparenzvorschrift des Artikel 246d § 1 Nummer 4 EGBGB soll dem Umstand abhelfen, dass für Verbraucher der Status des jeweiligen Anbieters auf dem Online-Marktplatz und damit seines Vertragspartners oft nicht klar ersichtlich ist. Indes lässt sich dieses Ziel nicht vollständig erreichen, wenn der Betreiber eines Online-Marktplatzes verpflichtet wäre, entgegen dem eigenen Kenntnisstand unzutreffende Angaben des Anbieters über seine Eigenschaft als Verbraucher unkommentiert an den Verbraucher weiterzureichen. Daher sollte der Plattformbetreiber jedenfalls in Fällen, in denen ihm beispielweise aufgrund einer automatisierten Überprüfung des Umsatzvolumens eines Anbieters positiv bekannt geworden ist, dass es sich bei diesem nicht um einen Verbraucher handeln dürfte, verpflichtet werden, dem Verbraucher zusätzlich zu den nach Artikel 246d § 1 Nummer 4 EGBGB erforderlichen Informationen auch die eigene Einschätzung zum Status des Anbieters mitzuteilen.

So kann insbesondere die Information, dass der Plattformbetreiber die Unternehmereigenschaft abweichend von der Selbsteinstufung des Anbieters beurteilt, Anlass für den Verbraucher sein, seine Entscheidung für ein bestimmtes Angebot zu überdenken und hiervon gegebenenfalls rechtzeitig Abstand zu nehmen. Auch bestünde bei einer Falschbezeichnung des jeweiligen Anbieters die Gefahr, dass bestehende Verbraucherrechte verkürzt oder vereitelt werden könnten. Nachdem der Plattformbetreiber lediglich verpflichtet werden soll, ihm bereits bekannte Umstände zu offenbaren, ist die vorgeschlagene Fassung des Artikel 246d § 1 Nummer 4 EGBGB auch mit den geltenden europarechtlichen Bestimmungen vereinbar.

9. Zu Artikel 2 Nummer 4 (Artikel 246d § 1 Nummer 5 EGBGB)

In Artikel 2 Nummer 4 ist Artikel 246d § 1 Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. darüber, ob die besonderen Vorschriften für Verbraucherverträge auf den Vertrag anzuwenden sind,“

Begründung:

Der Information über die Anwendbarkeit der besonderen Vorschriften für Verbraucherverträge kommt eine wichtige Warnfunktion zu. Daher greift der über Artikel 246d § 1 Nummer 5 EGBGB vermittelte Schutz zu kurz, wenn er die Information auf die Nichtanwendbarkeit der Verbraucherschützenden Vorschriften beschränkt. So sollten Betreiber von Online-Marktplätzen Verbraucher auch in Fällen, in denen es sich bei dem Anbieter der Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, über die Anwendbarkeit der besonderen Vorschriften für Verbraucherverträge informieren. Die vorgeschlagene Erweiterung des Artikel 246d § 1 Nummer 5 EGBGB würde dazu beitragen, den Blick der Verbraucher

bezüglich der Existenz sowie Geltung von Verbraucherschützenden Vorschriften zu schärfen. So laufen gerade im Online-Handel bestimmte Verbraucherrechte wie beispielsweise das Recht auf Nacherfüllung häufig leer, da Verbraucher oftmals nur unzureichende Vorstellungen über Art und Umfang der eigenen Rechte haben. Zudem würde die vorgeschlagene Informationspflicht die Rechte der Verbraucher in den Fällen stärken, in denen es der Anbieter seinerseits unterlässt, die nach § 312d Absatz 1 Satz BGB i. V. m. Artikel 246a EGBGB erforderlichen Hinweise zu erteilen.

10. Zu Artikel 2 Nummer 4 (Artikel 246d § 1 Nummer 7 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 2 Nummer 4 in Artikel 246d § 1 Nummer 7 die Wörter „nach Angaben des Anbieters“ gestrichen werden können.

Begründung:

Die Konzeption des Gesetzentwurfs, die Angabe des Originalpreises beim Weiterverkauf von Eintrittsberechtigungen von den Angaben des Anbieters abhängig zu machen und damit dem guten Willen der Beteiligten zu überlassen, birgt die Gefahr, dass die Regelung in der Praxis leerläuft. Zumindest bei Online-Marktplätzen, die auf die Vermittlung von Eintrittsberechtigungen spezialisiert sind, erscheint es zumutbar, die Angabe des Originalpreises verbindlich vorzuschreiben. Derartige Ticketbörsen sind regelmäßig am Verkaufserlös prozentual beteiligt, was zur Gefahr intransparenter Preisaufschläge zulasten der Verbraucher sowie der Veranstalter beiträgt. Aufgrund des erheblichen wirtschaftlichen Eigeninteresses würde eine stärkere Verbindlichkeit auch nicht mit dem Providerprivileg in Widerspruch stehen, das vor allem zugunsten von bloßen Host-Providern eine Verantwortung für fremde Inhalte beschränkt.

11. Zu Artikel 2 Nummer 4 (Artikel 246d § 2 Absatz 1 EGBGB)

In Artikel 2 Nummer 4 sind in Artikel 246d § 2 Absatz 1 die Wörter „vor Abgabe von dessen Vertragserklärung“ durch die Wörter „spätestens im Zeitpunkt der Aufnahme von Vertragsverhandlungen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in Artikel 246d § 1 EGBGB aufgeführten Informationspflichten können ihre intendierten Wirkungen lediglich dann voll entfalten, wenn Verbraucher bereits im Vorfeld oder bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen in klarer und verständlicher Weise über die wesentlichen Rahmenbedingungen des Vertrages informiert werden. Insbesondere bestünde bei einer Hinweiserteilung unmittelbar vor Abschluss des Vertrages das Risiko, dass für den Vertragsschluss wesentliche Informationen nicht ausreichend wahrgenommen respektive bestehende Fehlvorstellungen, so zum Beispiel über die Identität oder die Unternehmereigenschaft des Anbieters, verfestigt werden könnten. Daher sollte die Verpflichtung zur Informationserteilung nach den Maßgaben des Artikel 246d § 2 Absatz 1 EGBGB zeitlich vorverlagert werden.

12. Zu Artikel 2 Nummer 4 (Artikel 246e § 1 Absatz 1 Satz 2 – neu – EGBGB)

In Artikel 2 Nummer 4 ist dem Artikel 246e § 1 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Verboten ist auch eine Verletzung von Verbraucherinteressen durch Handlungen nach Absatz 2, wenn sie mehr als 100 Verbraucher betrifft, der Unternehmer zuvor wegen dieser oder ihrer Art nach vergleichbaren Verletzung innerhalb der vergangenen 12 Monate erfolglos abgemahnt worden ist und durch die Verletzung ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden für Verbraucher zu befürchten ist.“

Folgeänderung:

In Artikel 2 Nummer 4 sind in Artikel 246e § 2 Absatz 4 nach dem Wort „Ordnungswidrigkeit“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Satz 1“ einzufügen.

Begründung:

Die mit der Richtlinie (EU) 2019/2161 verfolgte Zielsetzung einer wirksamen Sanktionierung sowie Abschreckung verlangt, dass die Verletzung von Verbraucherschutzvorschriften nach den Vorgaben des nationalen Rechts möglichst erschöpfend und umfassend geahndet werden kann. Dies ist jedoch nach dem Gesetzentwurf und seiner Konzeption des Artikel 246e § 1 Absatz 1 und 3 EGBGB nicht gewährleistet, wenn lediglich bei Verstößen mit Auslandsbezug, die zudem ein koordiniertes Durchsetzungsverfahren nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen Behörden auslösen, eine Sanktion verhängt werden kann.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung der Sanktion von Verbraucherrechtsverstößen auf solche mit Auslandsbezug lässt sich zudem nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 3 GG vereinbaren. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, der eine Differenzierung zwischen Auslandssachverhalten sowie solchen mit ausschließlichem Inlandsbezug rechtfertigen würde. So kann insbesondere nicht angenommen werden, dass lediglich bei Auslandssachverhalten eine größere Betroffenheit der Verbraucher respektive ein schwerer Verstoß gegeben sei. Auch Artikel 24 der geänderten Richtlinie 2011/83/EG, der die Möglichkeit von Geldbußen für bestimmte Auslandssachverhalte zwingend vorschreibt, kann keine Rechtfertigung für eine im nationalen Recht wirkende Ungleichbehandlung bieten.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Artikel 246e § 1 Absatz 1 EGBGB sorgt nicht nur für die Schließung von Sanktionslücken, sondern stellt auch die notwendige Gleichheit bei der staatlichen Sanktion von Rechtsverstößen her. Eine Ahndung von Bagatellfällen wird durch die in Artikel 246e § 1 Absatz 1 Satz 2 – neu – EGBGB getroffenen Einschränkungen vermieden.

Begründung der Folgeänderung:

Da es bei der Sanktionierung von Verstößen mit ausschließlichem Inlandsbezug naturgemäß keiner koordinierten Durchsetzungsmaßnahme nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394 bedarf, ist die Vorschrift des Artikel 246e § 2 Absatz 4 EGBGB vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Fassung des Artikel 246e § 1 Absatz 1 EGBGB zu ändern.

13. Zu Artikel 2 Nummer 4 (Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie eine doppelte Sanktionierung von Unternehmen bei AGB-Verstößen verhindert werden kann.

Begründung:

Nach Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a und b EGBGB des Gesetzentwurfs werden Unternehmen bei AGB-Verstößen mit einem Bußgeld belegt.

Im deutschen Recht ist der Verstoß gegen § 309 BGB seit Jahren sanktioniert, er kann durch Mitbewerber oder Verbände nach dem UWG kostenpflichtig abgemahnt werden. Das Unternehmen muss bei Verwendung unzulässiger AGB-Klauseln eine Unterlassungserklärung abgeben. Bei wiederholtem Verstoß drohen ihm empfindliche Vertragsstrafen. Zusätzlich fallen dem Unternehmen die entstandenen Rechtsanwaltskosten der Abmahnung als Schadensersatz zur Last. Abhängig von der Anzahl der fehlerhaften AGB-Klauseln und dem anzusetzenden Streitwert können erhebliche Kosten anfallen.

In vielen anderen EU-Mitgliedstaaten werden AGB-Verstöße derzeit nicht geahndet. Ziel der Richtlinie ist es, dieses ungleiche System anzugleichen. EU-Mitgliedstaaten ohne Sanktionssystem müssen eines etablieren. Deutschland gehört zu den wenigen EU-Staaten mit wirkungsvollen Sanktionen, durch weitere Sanktionen droht eine Doppelbestrafung.

Die zugrundeliegende EU-Richtlinie nennt in Erwägungsgrund (9) der Richtlinie Geldbußen oder Zwangsgelder als Beispiele für Sanktionen, Mehrfachsanktionen sind nicht gefordert. Die Entscheidung über die Art der Sanktion ist nach dem Erwägungsgrund (6) Sache der Mitgliedstaaten. Verpflichtend ist nur, dass Durchsetzungsmaßnahmen existieren, die wirksam und effizient sind.

14. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bedauert, dass das Gesetzgebungsverfahren nicht dafür genutzt wurde, bei bestimmten schwerwiegenden Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften ein Sanktionskonzept zu entwickeln, welches den zivilrechtlichen Verbraucherrechtsschutz stimmig ergänzt.

Begründung:

Der Bundesrat hätte es begrüßt, wenn die Umsetzung der Sanktionsregelungen der Modernisierungsrichtlinie 2019/2161 zum Anlass für eine grundsätzliche Prüfung genommen worden wäre, welche Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften eine Bußgeldsanktionierung rechtfertigen. Die Beschränkung auf Verbraucherrechtsverstöße mit Auslandsbezug bleibt hinter den Erwartungen an eine effiziente Rechtsdurchsetzung, die mit der Modernisierungsrichtlinie verbunden sind, weit zurück.

15. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat hätte es begrüßt, wenn der Einsetzung des Bundesamtes für Justiz als neuer Verbraucherschutzbehörde mit Sanktionsbefugnissen eine grundsätzliche Debatte über die Erwartungen an eine für die behördliche Durchsetzung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes zuständige Behörde und die daraus resultierenden Anforderungen geführt worden wäre.

Begründung:

Begrüßenswert wäre auch eine grundlegende Debatte um die für die Sanktionierung zuständige Behörde gewesen. Durch den Gesetzentwurf wird das Bundesamt für Justiz, welches in diesem Bereich über einen nur geringen Erfahrungsschatz verfügt, mit dieser Aufgabe betraut. Aus verbraucherpoltischer Sicht erscheint auch die Zuständigkeit einer unabhängigen, nicht an Weisungen gebundenen Behörde, vorzugswürdig. Unabhängige Behörden genießen ein größeres Verbrauchervertrauen.

16. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Zuständigkeitsregelungen für die Sanktionierung von Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften unstimmig erscheinen. Die Sanktionierung von Verstößen gegen Preisangabenpflichten nach Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EGBGB und § 1 Absatz 1 Satz 1 Preisangabenverordnung (PAngV) durch das Bundesamt für Justiz könnte einen Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der Länder darstellen. Bei weitverbreiteten Verstößen könnten sowohl die Preisbehörden der Länder als auch das Bundesamt für Justiz Bußgelder verhängen. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen und klarzustellen, wie bei preisangabenrechtlichen Verstößen die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Justiz und den für die Durchsetzung der Preisangabenverordnung zuständigen Behörden der Länder ausgestaltet werden soll.

Begründung:

Anbieter von Waren oder Dienstleistungen müssen Verbrauchern den Gesamtpreis einschließlich aller Steuern und Abgaben und sonstiger Preisbestandteile angeben. Dies besagen Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EGBGB, der der geltenden Nummer 4 entspricht und § 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV. Die Zuwiderhandlung gegen § 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV stellt bereits eine Ordnungswidrigkeit dar, die von den zuständigen Preisbehörden der Länder geahndet werden kann. Der Verstoß gegen die Informationspflicht aus Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EGBGB soll eine vom Bundesamt für Justiz zu ahndende Ordnungswidrigkeit darstellen, wenn es sich mindestens um einen weitverbreiteten Verstoß handelt. Diese Ausgangslage bedarf der Prüfung.

17. Zum Gesetzentwurf allgemein

Bei Vertragsschließungen erhalten Verbraucher bereits heute viele Informationen durch die anbietenden Unternehmen. Missverständnisse zwischen Verbraucher und Unternehmen beruhen vielfach nicht auf zu wenig Informationen, sondern darauf, dass die vielen unterschiedlichen Informationen beim Verbraucher nicht ausreichend gut ankommen. Der erhoffte Mehrwert, der sich aus diesen neuen Informationspflichten ergeben soll, wird daher in Frage gestellt. Stattdessen wären Vereinfachungen und Standardisierungen sinnvoll, um die Verbraucher gezielt über die tatsächlich wichtigen Vertragsbestandteile und Rechte zu informieren. Von Vereinfachungen und Standardisierungen können auch die Unternehmen, vor allem KMU, profitieren.

Der Bundesrat bittet, die Einführung weiterer Informationspflichten kritisch zu prüfen und über neue Wege nachzudenken, wie Verbraucher gezielt über die tatsächlich wichtigen Vertragsbestandteile und Rechte informiert werden können.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 5 – § 312j Absatz 4a -neu- BGB)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates bereits im Rahmen eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 6 – § 312k Absatz 5 -neu- BGB-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

In den Fällen, in denen für die Verbraucherin oder den Verbraucher nicht erkennbar ist, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes bei Vertragsschluss als Vertreter für einen Anbieter handelt, kommt der Vertrag nach den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts mit dem Betreiber des Online-Marktplatzes zustande. Die von Artikel 246d § 1 Nummer 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Entwurfsfassung (EG-BGB-E) erfassten Fälle betreffen aber nicht den Vertragsschluss auf dem Online-Marktplatz durch Vermittlung des Betreibers, sondern die Mitwirkung des Betreibers des Online-Marktplatzes als Erfüllungsgehilfe des Anbieters bei der Erfüllung bestehender Verträge, die zwischen Anbietern und Verbraucherinnen und Verbrauchern auf dem Online-Marktplatz geschlossen wurden. Nach geltendem Recht begründet eine Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe des Schuldners keine Mithaftung gegenüber dem Gläubiger, da sich der Erfüllungsgehilfe eben nicht gegenüber dem Gläubiger, sondern regelmäßig nur durch eine gesonderte Vereinbarung gegenüber dem Schuldner verpflichtet hat, an der Erfüllung des Vertrages mitzuwirken. Zu dem Themenkreis finden gegenwärtig auf EU-Ebene Beratungen statt, da die EU-Kommission in ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG vom 15. Dezember 2020 entsprechende Regelungsvorschläge vorgelegt hat.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 6 – § 312k BGB-E)

Die Bundesregierung erwägt keine weitere Prüfung, ob § 312k des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Entwurfsfassung (BGB-E) auch dann Anwendung finden sollte, wenn auf Online-Marktplätzen Finanzdienstleistungen angeboten werden.

Eine solche Prüfung hat die Bundesregierung bereits im Rahmen der Erstellung des Gesetzentwurfs vorgenommen. Einer Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 312k BGB-E steht jedoch entgegen, dass für Finanzdienstleistungen zahlreiche eigene Informationspflichten gelten, die von denen des Artikel 246d EGBGB abweichen und die ihrerseits jedenfalls teilweise vollharmonisierende Rechtsakte umsetzen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 8 – § 356 Absatz 4 BGB-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Wie schon die geltenden Regelungen zum Erlöschen des Widerrufsrechts in § 356 Absatz 4 BGB, verwendet auch der Gesetzentwurf in § 356 Absatz 4 Nummer 3 BGB-E den gemäß seinem Ursprung in der Richtlinie 2011/83/EU unionrechtlich auszulegenden Begriff der Dienstleistung. Dies entspricht der Handhabung in den §§ 312 ff. BGB, die ebenfalls nicht ausdifferenzieren, welchem Vertragstyp die jeweilige Dienstleistung zuzuordnen ist oder zuzuordnen sein kann (siehe § 312 Absatz 3, § 312b Absatz 1 Nummer 4, § 312f Absatz 2 Satz 1,

§ 312g Absatz 2 Nummer 8 und 9 BGB). Auf diese Weise wird eine regelungsaufwendige Aufzählung mehrerer in Betracht kommender Vertragstypen vermieden und gewährleistet, dass die unionsrechtlichen Vorgaben vollständig umgesetzt werden. Der Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass für eine Änderung der in § 356 BGB verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 8 – § 356 Absatz 4 Satz 2 -neu- BGB)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Erstellung des Regierungsentwurfs geprüft, ob von der durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2011/83/EU eingefügten Öffnungsklausel Gebrauch gemacht werden soll. Einen entsprechenden Bedarf hat die Bundesregierung nicht festgestellt. Gemäß der in § 356 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a bis c BGB-E vorgesehenen Regelungen sind die Verbraucherinnen und Verbraucher, die auf Betreiben des Unternehmers außerhalb von Geschäftsräumen einen Dienstleistungsvertrag schließen, hinreichend deutlich auf das Widerrufsrecht und sein Erlöschen bei vollständiger Erbringung der Dienstleistung hinzuweisen. Eine Änderung des Zeitpunkts des Erlöschens des Widerrufsrechts wird nicht für erforderlich erachtet.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa – Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EGBGB)

Sofern eine automatisierte und personifizierte Preisbildung unter den Voraussetzungen des Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfolgt, können sich für Unternehmer bzw. für die die Datenverarbeitung Verantwortlichen weitergehende Informationspflichten, auch hinsichtlich der involvierten Logik, unmittelbar aus Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1 und 4 DSGVO ergeben.

Zu Nummer 7 (Artikel 2 Nummer 2 – Artikel 246a EGBGB-E)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass der Umgang von Unternehmen mit außegerichtlichen Streitbeilegungsmöglichkeiten eine wichtige Verbraucherinformation darstellt und sichergestellt werden sollte, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher diese Information auch zu einem geeigneten Zeitpunkt erhalten.

Im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens beabsichtigt die Bundesregierung jedoch keine nähere Prüfung, ob durch eine Angleichung von Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 19 EGBGB-E an §§ 36, 37 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) die Wirksamkeit des Verbraucherschutzes in diesem Bereich erhöht werden kann. Dies liegt vorrangig darin begründet, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz derzeit ein Forschungsvorhaben zu den Informationspflichten nach §§ 36, 37 VSBG durchführt, um bewerten zu können, ob und gegebenenfalls an welcher Stelle ein gesetzlicher Reformbedarf besteht. Vor Abschluss des Forschungsvorhabens scheint die nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob und in welcher Form eine Harmonisierung der Vorschriften erreicht werden kann, nicht zielführend.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nummer 4 – Artikel 246d § 1 Nummer 4 EGBGB-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Artikel 246d § 1 Nummer 4 EGBGB-E setzt Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/83/EU um. Die Bundesregierung sieht nicht die Möglichkeit, von den insoweit vollharmonisierenden Vorgaben der Richtlinie abzuweichen. Die in Artikel 6a Absatz 2 der Richtlinie 2011/83/EU vorgesehene Öffnungsklausel gestattet es den Mitgliedstaaten zwar, zusätzliche Informationspflichten für die Betreiber von Online-Marktplätzen einzuführen, die Möglichkeit der Abänderung der in Artikel 6a Absatz 1 vorgesehenen Informationspflichten ist jedoch nicht vorgesehen. Um eine solche dürfte es sich aber handeln, wenn der Betreiber des Online-Marktplatzes seine Information über den Status des Anbieters nicht allein nach den Angaben des Anbieters erteilen, sondern daneben

hierzu auch eigene Erkenntnisse offenlegen soll. Es erscheint der Bundesregierung darüber hinaus nicht sachgerecht, dem Betreiber eines Online-Marktplatzes die – bei Verstoß bußgeldbewehrte – Pflicht aufzuerlegen, Handelsvolumen seiner Anbieter dahingehend zu bewerten, ob diese die Schwelle zum Unternehmerstatus bereits überschritten haben oder ob es sich (noch) um private Anbieter handelt.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 Nummer 4 – Artikel 246d § 1 Nummer 5 EGBGB-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Es besteht keine Notwendigkeit, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Vertragsschluss auf die Anwendbarkeit der besonderen Vorschriften für Verbraucherverträge hinweist, wenn es sich bei dem Anbieter um einen Unternehmer handelt. Der Anbieter hat seinerseits vor Abschluss eines Verbrauchervertrags die in §§ 312d Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB vorgesehenen Informationspflichten zu erfüllen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine zusätzliche Information durch den Betreiber des Online-Marktplatzes einen nennenswerten Mehrwert für die Verbraucherinnen und Verbraucher bringen könnte.

Zu Nummer 10 (Artikel 2 Nummer 4 – Artikel 246d § 1 Nummer 7 EGBGB-E)

Die Bundesregierung lehnt die Prüfung des Vorschlags des Bundesrates ab.

Die Bundesregierung hat sich bei Erstellung des Gesetzentwurfs bewusst dafür entschieden, bei der Information des Betreibers des Online-Marktplatzes über den Preis einer Eintrittsberechtigung auf die Angaben des Anbieters abzustellen. Eine etwaige Recherchepflicht für den Betreiber des Online-Marktplatzes soll nicht eingeführt werden. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Fälle, in denen der vom Veranstalter festgelegte Preis nicht auf der Eintrittsberechtigung vermerkt ist. Die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher werden auch dadurch geschützt, dass der Betreiber des Online-Marktplatzes dafür sorgt, dass ein Hochladen des Angebots auf den Online-Marktplatz technisch nicht möglich ist, wenn der Anbieter nicht ein spezifisches Feld für die Preisangabe ausgefüllt oder eine Erklärung dazu abgegeben hat, warum er eine entsprechende Angabe nicht machen kann. Schließlich erscheint auch fraglich, ob eine entsprechende Recherchepflicht des Online-Marktplatzes mit der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr in Einklang zu bringen ist.

Zu Nummer 11 (Artikel 2 Nummer 4 – Artikel 246d § 2 Absatz 1 EGBGB-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Der Regierungsentwurf folgt in Artikel 246d § 2 Absatz 1 EGBGB-E den Vorgaben von Artikel 6a Absatz 1 1. Halbsatz der Richtlinie 2011/83/EU. Dieser sieht vor, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes den Verbraucherinnen und Verbrauchern die in der Vorschrift aufgeführten Informationen zur Verfügung stellen muss, bevor diese vertraglich gebunden sind. Einer zeitlichen Vorverlagerung dieses Zeitpunkts auf den Beginn der Vertragsverhandlungen steht bereits der vollharmonisierende Ansatz der Richtlinie 2011/83/EU entgegen.

Zu Nummer 12 (Artikel 2 Nummer 4 – Artikel 246e § 1 Absatz 1 Satz 2 -neu-EGBGB-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht ein wirksames, überwiegend zivilrechtlich ausgestaltetes Sanktionssystem zur Durchsetzung von Verbraucherrecht. Dieses bewährte zivilrechtliche System gewährleistet seit langem in der Breite eine wirksame Verbraucherrechtsdurchsetzung, die durch die Verhängung von Bußgeldern durch Behörden nicht in gleichem Umfang geleistet werden könnte. Artikel 24 der Richtlinie 2011/83/EU kann und soll national deshalb weiterhin grundsätzlich durch die bewährten zivilrechtlichen Sanktionen umgesetzt werden. Durch Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2011/83/EU soll daneben eine effektive und europaweit einheitliche Sanktionierung von Verstößen sichergestellt werden, die Gegenstand einer gemeinsamen Durchsetzungsmaßnahme der europäischen Verbraucherschutzbehörden nach der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden sind.

Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/2394 ist lediglich für bestimmte grenzüberschreitende Verstöße eröffnet. Entsprechend verpflichtet Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2011/83/EU die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch nur für diese Verstöße und nur für den Fall einer gemeinsamen Durchsetzungsmaßnahme dazu, die Möglichkeit einer Sanktionierung durch Geldbußen vorzusehen. Diese Verpflichtung setzt Artikel 246e EGBGB-E um. Die Vorschriften knüpfen für alle Unternehmen gleichermaßen an das Vorliegen eines weitverbreiteten Verstoßes beziehungsweise eines Verstoßes mit Unions-Dimension an und begründen deshalb nach Ansicht der Bundesregierung insoweit keine Ungleichbehandlung.

Zu Nummer 13 (Artikel 2 Nummer 4 – Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b EGBGB-E)

Die Bundesregierung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, inwieweit eine doppelte Sanktionierung durch Bußgelder einerseits und Abmahnkosten und Vertragsstrafen andererseits verhindert werden kann, wenn ein Unternehmer gegenüber Verbrauchern Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die nach § 309 BGB unwirksam sind.

Zu Nummer 14 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrats zur Kenntnis.

Zu Nummer 15 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrats zur Kenntnis.

Zu Nummer 16 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrats zur Kenntnis.

Sie wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie sich die Verfolgungszuständigkeit des Bundesamts für Justiz für Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 246e EGBGB-E, die auf Verstößen gegen Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EGBGB-E basieren, zu der Verfolgungszuständigkeit der Länder für Verstößen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Preisangabenverordnung verhält.

Zu Nummer 17 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich in erster Linie darauf, die durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 neu in die Richtlinie 2011/83/EU eingefügten Informationspflichten umzusetzen. Da die Richtlinie 2011/83/EU vollharmonisierend ist, sind Vereinfachungen oder Standardisierungen nur europarechtskonform, wenn die Richtlinie trotzdem vollständig und ohne inhaltliche Änderungen umgesetzt wird. Möglichkeiten für Vereinfachungen oder Standardisierungen, die diesen Anforderungen genügen würden, sieht die Bundesregierung derzeit nicht.

Soweit der Gesetzentwurf in Artikel 246d § 1 Nummer 2, 3 und 7 EGBGB-E unter Nutzung der in Artikel 6a Absatz 2 der Richtlinie 2011/83/EU vorgesehenen Öffnungsklausel neben den in Artikel 6a Absatz 1 der Richtlinie 2011/83/EU aufgeführten Informationspflichten für die Betreiber von Online-Marktplätzen weitere Informationspflichten vorsieht, geht er über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Es handelt sich hierbei jedoch ausschließlich um solche Informationen, die für Verbraucherinnen und Verbraucher vor Abschluss eines Vertrags auf einem Online-Marktplatz wesentliche Bedeutung haben. Da die Betreiber von Online-Marktplätzen bereits aufgrund der zwingenden europarechtlichen Vorgaben zur Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur vorvertraglichen Bereitstellung von Informationen verpflichtet sind, verursachen die zusätzlichen Informationspflichten keinen maßgeblichen Mehraufwand.

